

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

► [Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (HGU) <u>und</u> Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (H-BRS)			
Ggf. Standort	Bad Hersfeld <u>und</u> Hennef			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor / B.A.			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	-			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	HGU: WS 1996 H-BRS: WS 2003			
Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende)	HGU: ausgerichtet am Bedarf der Unfallversicherungsträger H-BRS: 110			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Jahr	H-BRS / HGU 2017: 107 / 101 2018: 97 / 90 2019: 112 / 152			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Jahr	H-BRS / HGU: 2014: 97 / 66 2015: 100 / 67 2016: 90 / 105 (jeweils Jahrgang des Studienbeginns)			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2 am Standort Bad Hersfeld 3 am Standort Hennef
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	10.07.2020



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) ist eine private, staatlich anerkannte Hochschule. Sie führt die Bezeichnung „Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (HGU) – University of Applied Sciences“ und ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung in der Trägerschaft der DGUV. Die Hochschule qualifiziert für gehobene und höhere Funktionen im Bereich der Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung, und bietet weiterführende Studiengänge, berufsbegleitende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Beratungsaktivitäten an. Sie nimmt darüber hinaus anwendungsbezogene und wissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungsaufgaben insbesondere im Zusammenhang mit der gesetzlichen Unfallversicherung wahr. Die DGUV verfügt neben dem Campus in Bad Hersfeld, an dem die HGU angesiedelt ist, über einen weiteren Campus in Hennef. Hier wird im Auftrag der DGUV der zur Begutachtung stehende Studiengang am Fachbereich Sozialpolitik der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (H-BRS) angeboten. Der Studiengang an der H-BRS wird von der DGUV finanziert.

Auf Beschlusslage der Organe der DGUV haben der Fachbereich Sozialpolitik der H-BRS und die HGU in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe einen einheitlichen Studiengang entwickelt, den jetzt zur zweiten bzw. dritten Reakkreditierung vorliegenden Studiengang „Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung“ (B.A.). Dieser Studiengang wird an den jeweiligen Standorten „Campus Bad Hersfeld“ (HGU) und „Campus Hennef“ (Fachbereich Sozialpolitik der H-BRS) auf Grundlage desselben Curriculums seit dem Wintersemester 2011/2012 angeboten.

Der Studiengang ist als duales Studium konzipiert. Er ist gekennzeichnet durch eine enge Verbindung zwischen den Studienabschnitten an der Hochschule und den praktischen Abschnitten an den Anstellungskörperschaften, deren Dachverband DGUV wiederum die Hochschule trägt und finanziert. Die Studierenden werden von einem Unfallversicherungsträger, d. h. einer Berufsgenossenschaft bzw. einer Unfallkasse angestellt und zum Studium angemeldet. Die Zulassung setzt somit ein Beschäftigungsverhältnis zu einem Unfallversicherungsträger voraus. Im Studium erfolgt über die sechs Semester ein steter Wechsel von Theorie- und Praxisphasen. Die konkrete Aufteilung der Studierenden auf beide Hochschulen erfolgt unter Beachtung der Kapazitäten der Standorte und in Rücksprache mit den entsendenden Trägern durch die DGUV.

Das Studium vermittelt auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden eine auf die Aufgaben der Unfallversicherung als Zweig der Sozialversicherung bezogene Bildung resp. die dazu erforderlichen fachlichen, sozialen und methodischen Kompetenzen. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig und in Zusammenarbeit mit anderen zu arbeiten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Begutachtung des Bachelorstudiengangs „Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung“ (B.A.) hat einen sehr positiven Gesamteindruck hinterlassen, da insbesondere die Hauptqualifikationsziele als auch der curriculare Ansatz einer interdisziplinär aufgestellten Sozialversicherungswissenschaft als ein Alleinstellungsmerkmal der H-BRS und HGU erreicht werden.

Der Studiengang verfügt über klar und sinnvoll definierte Ziele. Das Curriculum ist schlüssig und dem Studiengangziel angemessen. Die Module des Studiengangs decken die Bereiche eines adäquaten und aktuellen Studiums der Sozialversicherung angemessen ab. Die Betreuung der Erstsemester durch ältere Jahrgänge mit eigens erstellten Programmen und die Unterbringung der Studierenden direkt am Campus der Hochschulen führen zu einer angemessenen Persönlichkeitsentwicklung bei den Studierenden.

Die Studierenden verbringen ihre Praxisphasen bei Unfallversicherungsträgern, um dort ihr theoretisches Wissen direkt in Arbeitsprozesse betreut umzusetzen. Positiv ist hervorzuheben, dass die Betreuung der Praxisphasen sowohl durch die Hochschule als auch die Unfallversicherungsträger erfolgt.

Die Ausstattung an Personal und Ressourcen ist auf hohem Niveau. Die Prüfungsmodalitäten entsprechen den üblichen Gepflogenheiten. Das Gutachtergremium begrüßt es, dass die Konzentration auf Klausuren und das damit häufig verbundene Abprüfen reinen Fachwissens vermindert worden ist und stattdessen vermehrt Prüfungsformate wie Projekt- und Hausarbeiten, Fallstudien und Portfolioprüfungen eingesetzt werden.

Hervorzuheben ist die Etablierung eines (dezentralen) QMS entsprechend DIN 9001. Damit wurde ein selbstregulierendes Qualitätsmanagementsystem, das alle qualitätsrelevanten Bereiche der Hochschulen umfasst, organisatorisch implementiert. Positiv hervorzuheben sind auch die Evaluation der Lehrveranstaltungen und der Module, sodass den Studierenden die Möglichkeit gegeben wird, allumfassend Bewertungen abzugeben.

Während des Akkreditierungszeitraumes wurden die Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung umgesetzt.

Weiterentwicklungspotenzial sieht das Gutachtergremium in stärkerer Berücksichtigung des gesamten trägerspezifischen Rehabilitationsrechts in den Rehabilitationsmodulen (vgl. Kapitel 2.1). Positiv bewertet das Gutachtergremium die Gewährung der Möglichkeit, im nationalen als auch internationalen Bereich das Praxissemester zu absolvieren. Hinsichtlich der Möglichkeit eines akademischen Aufenthaltes für die Studierenden an anderen Hochschulen sieht das Gutachtergremium dennoch Optimierungspotenzial (vgl. Kapitel 2.2.3).

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick3

Kurzprofil des Studiengangs4

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums5

Inhalt6

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....8

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)8

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....8

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)9

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)10

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)10

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)12

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....12

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) *Link Volltext*.....13

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien14

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung14

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien15

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....15

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)18

2.2.1 Curriculum18

2.2.2 Mobilität22

2.2.3 Personelle Ausstattung23

2.2.4 Ressourcenausstattung26

2.2.5 Prüfungssystem28

2.2.6 Studierbarkeit.....30

2.2.7 Besonderer Profilanspruch32

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)34

2.3.1 Berücksichtigung ländergemeinsamer Standards in Lehramtsstudiengängen § 13 Abs. 2 MRVO *Link Volltext*37

2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen § 13 Abs. 3 MRVO *Link Volltext*.....37

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....37

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....39

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) *Link Volltext*.....42

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....42

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)44

III Begutachtungsverfahren.....45

1 Allgemeine Hinweise45

2 Rechtliche Grundlagen.....45

3 Gutachtergruppe45

IV Datenblatt.....46

1	Daten zum Studiengang am Standort Bad Hersfeld zum Zeitpunkt der Begutachtung	46
2	Daten zum Studiengang am Standort Hennef zum Zeitpunkt der Begutachtung	46
3	Daten zur Akkreditierung am Standort Bad Hersfeld	46
4	Daten zur Akkreditierung am Standort Hennef	47
Glossar.....		48
Anhang.....		49



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung“ (B.A.) wird an der Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (HGU) und der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (H-BRS) auf Grundlage desselben Curriculums durchgeführt und führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der duale Vollzeitstudiengang von 180 ECTS-Punkten umfasst sechs Semester, was einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 ECTS-Punkten im Semester entspricht.

Die Vorgaben gemäß § 3 MRVO sind damit erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang sieht eine schriftliche Arbeit über ein abgegrenztes Thema vor. Sie soll zeigen, dass die/der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus dem Fachgebiet des Studienganges sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt neun Wochen. (Vgl. § 14 Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung)

Die Vorgaben gemäß § 4 MRVO sind damit erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die gemeinsame Bachelorprüfungsordnung regelt in §§ 3-4 die Zugangsvoraussetzungen wie folgt:

Zum Studium können nur Personen mit allgemeiner Hochschul- oder Fachhochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung zugelassen werden.

Die Zulassung erfolgt für die bei der HGU primär einzuschreibenden Studierenden durch die zuständige Stelle der HGU; im Übrigen kann ggf. - z. B. für die Zulassung beruflich qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber - eine fehlende Zugangsberechtigung auch während der Studienzeit nachgeholt werden.

Für die an der H-BRS primär einzuschreibenden Studierenden gilt als gleichwertig:

1. eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§ 49 Abs. 2 und 3 HG NRW) oder
2. eine Qualifikation nach § 49 Abs. 4 HG NRW i. V. m. der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 7. Oktober 2016 (GV. NRW. 2016 S.838).
3. gemäß § 49 Abs. 11 HG NRW eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung, die vorliegt, wenn die Bewerberin/der Bewerber nach einem berufsqualifizierenden Abschluss in der Unfallversicherung eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit bei einem Unfallversicherungsträger absolviert hat, sowie eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung (insbesondere Schulabschluss „mittlere Reife“) nachweist. Hat die Bewerberin/der Bewerber den berufsqualifizierenden Abschluss mit der Note „gut“ bzw. „sehr gut“ abgelegt, dann verkürzt sich abweichend von Satz 1 die erforderliche berufspraktische Tätigkeit bei einem Unfallversicherungsträger auf zwei Jahre bei der Note „gut“ bzw. auf ein Jahr bei der Note „sehr gut“.

Bewerber/innen, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, weisen vor der Einschreibung die Kenntnisse der deutschen Sprache durch eine bestandene DSH-Prüfung nach Maßgabe der DSH-Ordnungen der Kooperationspartner gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 in der jeweils gültigen Fassung nach. Der Nachweis kann auch durch eine bestandene DSH-Prüfung einer anderen deutschen staatlichen Hochschule erfolgen.

Besondere Zulassungsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang „Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung“ ist ein mit einem Unfallversicherungsträger oder einer Einrichtung der Unfallversicherungsträger begründetes Arbeits- oder Dienstverhältnis oder ausnahmsweise eine Zustimmung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

Die Vorgaben gemäß § 5 MRVO sind damit erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Arts (B.A.). Dies ist in § 2 Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung hinterlegt.

Da es sich um einen Bachelorstudiengang der Fächergruppe Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts (B.A.) zutreffend.

Das Diploma Supplement für den Bachelorstudiengang gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium. Das Diploma Supplement entspricht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten aktuellen Fassung.

Die Vorgaben gemäß § 6 MRVO sind damit erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang umfasst inklusive Abschlussmodul 19 Module. Die Module umfassen zwischen 5-26 ECTS-Punkte, davon haben je drei Module einen Umfang von 5, 6, 7 und 9 ECTS-Punkten und

zwei weitere Module umfassen jeweils 11 ECTS-Punkten. Die weiteren einzelnen Module haben einen Umfang von 8, 11, 12, 16, 19 ECTS-Punkte. Das Praktikum umfasst 23 und die Abschlussarbeit 10 ECTS-Punkte.

Die meisten Module strecken sich über zwei aufeinander folgende Semester. Die Module 4, 14, 18 und 19 dauern ein Semester. Allein das Modul 6 „Versicherungsfälle in der Gesetzlichen Unfallversicherung“ erstreckt sich über drei Semester. Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen. Das erste Teilmodul erstreckt sich über zwei Semester und wird im 2. Semester mit einer Klausur abgeschlossen. Das zweite Teilmodul wird im 3. Semester angeboten und mit separaten Klausur abgeschlossen. Die Hochschule hat dies ausnahmsweise nach langen und intensiven Diskussionen so konzipiert, weil das zentrale Gesetz für die Gesetzliche Unfallversicherung (GUV) beide Versicherungsfälle (Arbeitsunfall und Berufskrankheit) zunächst gem. § 7 Abs. 1 SGB VII gemeinsam als zentralen Bezugspunkt für den Eintritt von Leistungspflichten der UV-Träger nennt und diese dann in den Folgenormen regelt. Es ging hier darum, diese Gemeinsamkeit beider Versicherungsfälle (trotz aller Unterschiedlichkeiten im Detail) für die Studierenden durch ein gemeinsames Modul herauszustellen. Die Studierenden haben dadurch keinen Nachteil, weil beide Versicherungsfälle in ihren medizinischen und rechtlichen Bezügen in jeweiligen Teilmodulen gelehrt werden; dies mit jeweils eigenen Teilmodulprüfungen.

Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Ausnahmen sind die Module 3, 5 und 6, die mit zwei Teilmodulprüfungen abgeschlossen werden.

Die Modulbeschreibungen sind vollständig und enthalten grundsätzlich alle erforderlichen Angaben, insbesondere die Angaben zu den Inhalten und Lernzielen, dem Arbeitsaufwand, den Lehr- und Lernformen, den Zugangsvoraussetzung, der Verwendbarkeit des Moduls (im Modulhandbuch „inhaltliche Bezüge zu den Modulen“), den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, den Noten, der Dauer der Module und der Häufigkeit des Angebots.

Möglichkeiten der Kompensation sind in der Prüfungsordnung geregelt (vgl. § 10 der Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung).

Gemäß § 17 der Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang „Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung“ wird neben der Abschlussnote zusätzlich die ECTS-Note ausgewiesen, die sich nach der ECTS-Einstufungstabelle der Kooperationspartner gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 in der jeweils gültigen Fassung, basierend auf dem ECTS Leitfaden der Europäischen Kommission in der jeweils gültigen Fassung ergibt.

Die Vorgaben gemäß § 7 MRVO sind damit erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Laut Auskunft der Hochschule (S. 7 in der Selbstdokumentation) wird von 30 Zeitstunden pro ECTS-Punkt ausgegangen. Die Festlegung der Anzahl der Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt wurde in der Prüfungsordnung unter § 6 festgehalten. Diese Änderung der Prüfungsordnung wird laut Auskunft der Hochschulen im Mai 2020 beschlossen.

Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Studienjahr Module im Gesamtumfang von 60 ECTS-Punkten vorgesehen. Zum Bachelorabschluss werden 180 ECTS-Punkte erreicht.

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 10 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 9 MRVO. [Link Volltext](#)

Unabhängig von Kooperationen mit Hochschulen und nichthochschulischen Einrichtungen im erweiterten Umfeld des Studiengangs konzentrieren sich die hiesigen Ausführungen auf die den Studiengang unmittelbar betreffenden Kooperationen. Im Zentrum steht dabei ein Kooperationsvertrag zwischen der H-BRS und der DGUV bzw. der HGU in der aktuellen Fassung von 10/2015 (*Anlage 7*). Hier sind alle relevanten Fragen der Zusammenarbeit innerhalb des Studiengangs geregelt, inklusive Finanzierung und Personalfragen. Hinzukommen bei der H-BRS – auf den dualen Charakter des Studiengangs bezogen – sog. Praxisphasenverträge, in denen Rechte und Pflichten von Hochschule, UV-Träger (als Praktikumsbetrieb) und Studierenden geregelt werden (*Anlage 8*). Die HGU wird diesen Vertrag ab 2020 ebenfalls einsetzen.

Der spezifische Mehrwert gerade dieser Kooperation mit den UV-Trägern ergibt sich durch die Praxisphasen der Studierenden bei den UV-Trägern, die i. Ü. das Wesen eines dualen (praxisintegrierenden) Studiengangs ausmachen.

Hervorgehoben sei an dieser Stelle noch eine Kooperation mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) (*Anlage 9*), innerhalb derer die Hochschulen der traditionellen Gegensätzlichkeit von Theorie und Praxis – gerade bei dualen Studiengängen – entgegenwirken wollen. Dabei geht es insbesondere darum,

die Welten von Praxis und Hochschule zu verzahnen. Diesbezüglich hat die Hochschule mit einem Abteilungsleiter im BiBB, der auch Honorarprofessor an der H-BRS im Fachbereich Sozialpolitik ist. Ferner wurden sog. PraxisbetreuerInnen-Seminare an beiden Hochschulen etabliert, um den „Playern“ Praxis und Hochschule eine Gemeinsamkeit zu geben, von der die Studierenden profitieren können.

Ganz in diesem Sinne wurden zudem in der Änderung des Curriculums 2018 die meisten Praxisphasen in die entsprechenden (Fach)Module integriert.

Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können gemäß der § 5 Abs. 9 der Prüfungsordnung auf Antrag bis zur Hälfte der im gesamten Studium zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Diese Änderung der Prüfungsordnung wurde im Mai 2020 beschlossen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) [Link Volltext](#)

Das Kriterium findet für den Studiengang keine Anwendung.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Innerhalb der letzten noch getrennt durchgeführten Reakkreditierung des Studiengangs 2013 ergaben sich folgende Empfehlungen (siehe ebenfalls Anlage 1c im Selbstbericht):

HGU

Gemäß den Empfehlungen aus vorangegangenen Akkreditierung wurden laut Auskunft der Hochschule die Prüfungsleistungen in den Semesterplänen transparenter ausgewiesen. Die Anzahl der Prüfungen wurde zudem reduziert und der Weg zu weniger Klausuren als Prüfungsleistung weiter fortgesetzt. Ferner wurde der Internetauftritt der Hochschule komplett neugestaltet.

Der Gesamtprüfplan des Studiengangs findet sich in Anlage 18; ein Beispiel für einen spezifizierten Semesterprüfplan findet sich in Anlage 19.

H-BRS

Bei der vorangegangenen Akkreditierung wurde Rekrutierung von weiterem hauptamtlichem Lehrpersonal in weiteren Themengebieten empfohlen. Laut Auskunft der H-BRS bzw. des Fachbereichs wurde diese Empfehlung bei der Weiterentwicklung des Studiengangs wie folgt berücksichtigt:

- Aufstockung einer Professur Zivilrecht/Europäisches Recht von einer halbe auf eine volle Stelle;
- Berufung eines nebenberuflichen Professors im Bereich „Digitaler Wandel und Ethik“;
- Möglichkeit eines Lehraustausches im hier relevanten Studiengang mit einem im Fachbereich neu geschaffenen Bachelorstudiengang „Nachhaltige Sozialpolitik“ mit dortigen Professuren im Bereich von Sozialpolitik, Soziologie und Kommunikationswissenschaften;

Ferner wurde bei der vorangehenden Akkreditierung eine Verschiebung von Evaluationen im Verlauf eines Moduls eher nach hinten empfohlen. Die H-BRS bzw. der Fachbereich hat laut der Selbstauskunft das in täglicher Praxis berücksichtigt.

Die Ausführungen der H-BRS bezüglich der im Anschluss an die letzte Akkreditierung vorgenommenen Veränderungen sind nach Ansicht des Gutechtermgremiums hinreichend nachvollziehbar.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Ziel des Studiengangs „Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung“ (B.A) ist unter § 2 der Prüfungsordnung ist wie folgt definiert: „Das Studium vermittelt auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden eine auf die Aufgaben der Unfallversicherung als Zweig der Sozialversicherung bezogene Bildung resp. die dazu erforderlichen fachlichen, sozialen und methodischen Kompetenzen. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und den selbstständig und in Zusammenarbeit mit anderen zu arbeiten.“

Laut der Selbstauskunft hat der Studiengang die Qualifizierung für gehobene Tätigkeiten bei einem Sozialversicherungsträger, insbesondere bei einem UV-Träger zum Ziel. Aufgrund der gefächerten Berufsfelder ist das Curriculum von einer starken Interdisziplinarität, d. h. von einer gleichberechtigten Kooperation wissenschaftlicher Disziplinen wie z. B. Rechtswissenschaft, Wirtschafts- und Sozialwissenschaft, Medizin, Psychologie oder Informatik geprägt. Große Beachtung wird dabei in einem eigenen, die ersten beiden Semester umspannenden Modul der Grundlegung wissenschaftlicher und anwendungsbezogener Methoden geschenkt (Modul 7, siehe Modulhandbuch, Anlage 6). Neben dem Schwerpunkt der Methoden wissenschaftlichen Arbeitens werden auch Kompetenzen in der empirischen Sozialforschung, der Rechtsanwendung und des Case Managements, inkl. einer ersten Sicherung der Fähigkeit, sich im englischsprachigen Bereich zu bewegen, erworben. Die Prüfungsform Portfolio ermöglicht, dass erworbene Kompetenzen auch direkt angewendet werden. Dieses Modul stellt zugleich sicher, dass die Studierenden von Beginn an nach wissenschaftlichen Standards, z. B. bei der Abfassung von Hausarbeiten arbeitsfähig sind. Die einzelnen anzustrebenden Kompetenzen lassen sich aus den Modulbeschreibungen ableiten.

Aufgrund der juristischen, ökonomischen, technischen sowie sozial- und gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen des deutschen Sozialversicherungssystems bestimmt sich das Berufsbild der Absolventinnen und Absolventen als das eines der angewandten Wissenschaft.

In Betracht zu ziehen sind dabei

- die professionstheoretische Breite, begründet durch die gesellschaftliche (Makroebene) und organisationsbezogene (Mesoebene) Bedeutung sowie die subjektbezogenen, individuellen Folgen des Handelns (Mikroebene)
- die Bewältigung komplexer Aufgaben auf wissenschaftsmethodischer Basis
- die systemische Kompetenz, wie die Arbeit in Netzwerken mit interdisziplinären Kooperationen und einem ganzheitlichen Arbeitsverständnis
- die Integration von leitenden und ausführenden Tätigkeiten sowie die Kombination von Sozialethos und ökonomischen Erfordernissen.

In der Selbstdokumentation wird aufgeführt, dass es nicht um die Vermittlung von Berufsfertigkeiten, sondern von folgenden Befähigungen geht:

- Die Befähigung auf der Grundlage von Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz komplexe Fälle (ohne standardisierte Bearbeitungsprozesse) – sei es im Bereich der Unternehmerbetreuung/ Zuständigkeit/ Beitrag, sei es im (rehabilitativen) Leistungsbereich – kritisch, ganzheitlich und koordinierend in Netzwerken bestmöglich im interdisziplinären Spannungsfeld versicherungsrechtlicher, medizinischer, psychologischer und ökonomischer Gesichtspunkte i. S. eines intelligenten Case Managements zu steuern; sei es in Eigenverantwortung oder im Team an verantwortlicher Stelle.
- Die Befähigung sich als Akteur einer ständigen Verwaltungsmodernisierung zu begreifen und sich selbständig organisierend (in den Sektoren lebenslangen Lernens und der eigenverantwortlichen Gestaltung von Arbeitsprozessen) - auf wissenschaftlichmethodischer Grundlage in Kausalitäten, Komplexitäten, in Folgewirkungen sowie in ökonomischen und ethischen Kategorien zu denken und zu handeln; dies u. a. im Fokus von New Public Management und moderner Verwaltungsinformatik. Genau darauf hebt auch der Deutsche Qualitätsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) im Niveau 6 (BA-Studiengänge) unter der Rubrik Fachkompetenz (Wissen/Fertigkeiten) und Personale Kompetenz (Sozialkompetenz/Selbständigkeit) sowie die Stufe 1 (Bachelor-Ebene) in dem Bereich Wissen und Verstehen und Können (Wissenserschließung) ab.

Diese Qualifikationsziele sind dokumentiert und veröffentlicht im Modulhandbuch (Anlage 6), das die Hochschulen auch auf die jeweilige Homepage eingestellt haben. Dazu finden sich diese Aspekte auch in den entsprechenden Studienportalen und in einem Flyer (Anlage 10).

Vor diesem Hintergrund ist auch die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden zu betrachten, insbesondere, da manche Studierenden durch die teilweise Verkürzung der Schulzeiten noch in einem jungen Lebensalter sind. In den „Lehralltag“ werden daher bewusst Gruppen- und Teamarbeiten sowie Tutorientätigkeiten integriert, um entsprechende Kompetenzen aufzubauen.

Auch die intensive Betreuung der Erstsemester durch ältere Jahrgänge mit eigens erstellten Programmen ist hier als wertvoll zu nennen. Eine große Bedeutung bei dem Erwerb der sozialen und persönlichen Kompetenzen spielt auch die Unterbringung der Studierenden direkt am Campus der Hochschulen. Diese besondere Art des gemeinsamen Lebens und Lernens ist geeignet, enorme Schübe in der Persönlichkeitsentwicklung auszulösen. Ganz in diesem Sinne möchten die Hochschulen sicherstellen, dass die Studierenden in allen Hochschulgremien vertreten sind, sprich die Selbstverwaltung der Hochschulen mit beeinflussen können.

Integraler Bestandteil der Hochschullehre in diesem Gesamtkontext ist die Verzahnung von wissenschaftlicher Erkenntnis und Praxis im Sinne einer anwendungsorientierten Wissenschaftlichkeit.

Hier finden sich insbes. auch Formate der sog. „offenen Vorlesung“, zu der in ausgewählten Themen auch Praxisvertreterinnen und -vertreter eingeladen werden. Die Hochschulen laden Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis zu Gastvorträgen in die Hochschulen ein; erteilen hier auch Lehraufträge.

Die beiden Hochschulen organisieren Exkursionen (ins In- und Ausland). Die beiden Hochschulen beteiligen sich an Ringvorlesungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Sozialversicherung mit dem Schwerpunkt Unfallversicherung“ (B.A.) verfolgt die Zielsetzung, die Absolventinnen und Absolventen für gehobene Tätigkeiten bei einem Sozialversicherungsträger, insbesondere bei einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu qualifizieren. Mit gehobenen Tätigkeiten dürften solche gemeint sein, die der Laufbahn des gehobenen Dienstes entsprechen. Angesprochen sind damit, was auch aus der Selbstdokumentation heraus deutlich wird, insbesondere Tätigkeiten auf der Sachbearbeiterebene eines Sozialversicherungsträgers. Diese Qualifikationsziele sind – ebenso wie die jeweiligen Lernziele – klar strukturiert sowie in der Studien- und Prüfungsordnung und im Diploma Supplement erkennbar.

Der Studiengang vermittelt, was insbesondere aus den Modulbeschreibungen deutlich wird, Fach- und Methodenkompetenzen, die die Studierenden in die Lage versetzen, ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeiten oder ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Sie werden befähigt, selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten und fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die ausgeprägte Interdisziplinarität des Studiengangs. Zudem erwerben die Studierenden spezifische Sozials- und die dazugehörige Kommunikationskompetenz, aber auch Selbstkompetenzen, mit deren Hilfe sie soziales Engagement, persönliche Zuwendung und professionelle Distanz ausgleichen können.

Der Studiengang hat bewusst Gruppen- und Teamarbeiten sowie Tutorentätigkeiten in den „Lehralltag“ integriert, um entsprechende Kompetenzen aufzubauen. Die Betreuung der Erstsemester durch ältere Jahrgänge mit eigens erstellten Programmen und die Unterbringung der Studierenden direkt am Campus der Hochschulen führen zu einer angemessenen Persönlichkeitsentwicklung bei den Studierenden.

Der Studiengang erfüllt insgesamt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017).

Aus Sicht des Gutachtergremiums wäre es wünschenswert, wenn die Studierenden ausreichend darauf vorbereitet werden, eine Tätigkeit bei einem Rehabilitationsträger zu übernehmen. Hier stellt sich das Problem für die Sachbearbeiterin und Sachbearbeiter, dass sie aufgrund der gesetzlichen Vorgabe, Rehabilitations- und Teilhabeleistungen aus einer Hand zu gewähren, auch auf der Basis trägerfremder Leistungsgesetze entscheiden müssen. Das gesamte trägerspezifische Rehabilitationsrecht sollte daher stärker Eingang in die Rehabilitationsmodule finden. Ein weiterer Schwerpunkt der Schärfung der Qualifikationsziele sollte der für den Bereich des Unfallversicherungsrechts wichtige Themenkomplex der Berufskrankheiten sein. Hier plant der Gesetzgeber eine Reform des Berufskrankheitenrechts zum 1.1.2021. Im Zuge Weiterentwicklung des Berufskrankheitenrechts hat sich die DGUV verpflichtet, für eine flächendeckende Umsetzung von Programmen der Individualprävention bei berufserkrankten Versicherten zu sorgen. Es ist wünschenswert, dass dieser damit deutlich verstärkte Handlungsschwerpunkt der Unfallversicherungsträger in den Modulen, die sich auf die Leistungserbringung, speziell auf die Berufskrankheiten sowie auf die Grundkenntnisse der Prävention beziehen, adäquat abgebildet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Das trägerspezifische Rehabilitationsrecht sollte stärker in den Rehabilitationsmodulen berücksichtigt werden.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

In ihrer Selbstauskunft führend die Hochschulen auf, dass das Curriculum mit seiner Interdisziplinarität sicherstellt, dass die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs gemäß den zugrundeliegenden

Berufsfeldern in den verschiedenen Einsatzgebieten eines UV-Trägers grundsätzlich einsatzfähig sind. Ein Schwerpunkt hierbei liegt auf dem Haupteinsatzgebiet der Rehabilitation und Entschädigungsleistungen. Der Qualifikation für weitere Einsatzbereiche etwa Unternehmensbetreuung (Mitgliedschafts- und Beitragsrecht), Personalabteilung oder Finanzwesen dienen beispielsweise die Module 9 (Unternehmensbetreuung), 13 (Ökonomie der Sozialversicherung) und insbesondere 18 (Wahlfächer mit ihren Vertiefungsangeboten im 6. Semester).

Das Curriculum ist gemäß der Idee des Spiralcurriculums aufgebaut, so dass auf die breit gelegten Grundlagen im Laufe des Studiums konsequent aufgebaut wird; dies im Sinne einer fortwährenden Vertiefung sowie eines jeweiligen Perspektivwechsels im Hinblick auf die genannten verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen und auf die Belange der Beteiligten (Versicherte, Unternehmen, inkl. deren Umfeld sowie Leistungserbringer, z. B. Ärzte, Therapeuten, Hilfsmittelanbieter, Pflegedienste etc.). Um die Bedarfsgerechtigkeit des Curriculums (2018) sicher zu stellen, wurden im Vorfeld eigens Workshops für Lehrende, Studierende und Hochschulbeauftragte der UV-Träger durchgeführt, um deren Interessen und Bedarfe zu berücksichtigen und passgenau in das Curriculum einbauen zu können. Als Ergebnisse dieses Prozesses wurden z. B. die Module 7 (Methodik) und 5.2 (Wissensmanagement) geschaffen, die Praxisphasen in die Module integriert und das Fachrecht (SGB VII) im Vergleich zum Vorgänger-Curriculum intensiviert. So kommen die Studierenden z. B. in die Praxisphase nach dem 1. Semester mit einer größeren fachspezifischen Kompetenz und können schon in dieser Phase erste Vorgänge der Sachbearbeitung besser nachvollziehen und unterstützend begleiten.

Inhaltlich arbeiten die Hochschulen in Lehre und Prüfung mit einem Mix aus wissenschaftlicher Erkenntnis der Dinge und realen Fällen aus der Praxis. Dies ermöglicht den Studierenden und den Hochschulen den in einem dualen Studiengang notwendigen „Spagat“ von Theorie und Praxis. Die Anteile der Lehrformate Vorlesungen, Übungen und Seminare sind für jedes Modul separat reflektiert und festgelegt worden. Die Planung und Verteilung der unterschiedlichen Formate im Semester erfolgte beim Curriculum 2018 in Absprache mit den Lehrenden, Studierenden und den UV-Trägern. Durch den hohen Anteil an Übungen und Seminaren werden die Studierenden aktiviert und zudem gruppenspezifische Prozesse gefördert. Ebenso explizit werden die Selbstlernanteile in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Den Studierenden wird so, auch durch eigens formulierte Aufgaben für das Selbstlernen seitens der Lehrenden, verdeutlicht, dass Selbstlernprozesse für ein Studium von zentraler Bedeutung sind. Durch diese bewusst eingesetzte Vielfalt der Lehrformate und explizite Einbeziehung des Selbstlernens wird den Studierenden ihre Rolle und das Ausmaß ihrer Eigenverantwortung für ein erfolgreiches Studium bewusst. Dabei setzen die beiden Hochschulen auf ein ausgewogenes Verhältnis von klassischer (Präsenz)Veranstaltung mit Wissens- und Kompetenzvermittlung „face to face“ und von digitalen Lern- und Lehrformen. In diesem Kontext wird in der Selbstdokumentation angemerkt, dass jedes Jahr IT-Expertinnen und -experten in die Hochschule einladen werden, u.a. um den Studierenden Bedeutung und Ausmaß der Digitalisierung im (Arbeits-)Leben bewusst zu machen.

Angesichts der Bedeutung des digitalen Wandels in der Lebens- und Arbeitswelt hat der Fachbereich Sozialpolitik eine nebenberufliche Professur „Digitaler Wandel und Ethik“ geschaffen und Ende 2019 besetzt, um mit den Studierenden die Digitalisierung kritisch reflektieren zu können.

Das Studium ist durch einen steten Wechsel von Präsenzphasen an der Hochschule und Praxisphasen im jeweiligen UV-Träger geprägt (Studienverlaufsplan Anlage 2). In einem Praxisleitfaden (Anlage 11) werden die Inhalte der einzelnen Phasen dargelegt. Als eine Weiterentwicklung des aktuellen Curriculums (2018) wurden die Praxisanteile direkt in die jeweiligen Module (3, 4, 5, 6, 9, 11, 12, 13, 15 und 16) integriert und mit ECTS-Punkten versehen. So wird die Verzahnung zwischen Theorie und Praxis weiter optimiert. Einzig das „Abschluss-Praktikum“ (Modul 14) ist noch mit einer eigenen Modulbeschreibung ausgewiesen. Zur Begleitung und Organisation der Praxisphasen dienen die von den UV-Trägern eigens berufenen Hochschulbeauftragten als Hauptansprechpartner für die Hochschulen. Auf halbjährlich stattfindenden Sitzungen wird so der kontinuierliche Kommunikationsprozess von Praxis und Hochschule institutionalisiert.

Vor Ort werden die Studierenden von erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreut; dies ermöglicht den Studierenden, das in den Theoriephasen erworbene Wissen direkt in Arbeitsprozesse umzusetzen. Für diese Praxisbetreuerinnen und -betreuer hat die Hochschule mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) eine eigene Seminarreihe entwickelt (siehe auch Kapitel 2.7). Zwischen Februar und April eines Jahres (1. Praxisphase) besuchen Lehrende die Studierenden vor Ort bei ihren UV-Trägern – sogenannte „Praxisgespräche“-, um die Praxisphasen begleiten zu können und den Kontakt zu Praxisbetreuern und Studierenden zu optimieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Qualifikationsziel des Studiengangs sind Tätigkeiten auf der gehobenen Sachbearbeiterebene eines Sozialversicherungsträgers. Das Curriculum des Studiengangs ermöglicht es den Studierenden, dieses Qualifikationsziel zu erreichen. Die neu in das Curriculum aufgenommenen Module 7 (Methodik) und 5.2 (Wissensmanagement) stellen insoweit durchaus eine Bereicherung für die Studierenden dar. Sie haben so die Möglichkeit, früher Fachkompetenzen zu erwerben, die sie dann – gewinnbringend für sie und die Organisationen – in den jeweiligen Praxisphasen einsetzen können. Auch die Intensivierung des Fachmoduls zum Recht der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII) ist in diesem Zusammenhang zu begrüßen, stellt doch das SGB VII eine unverzichtbare Grundlage für die spätere berufliche Tätigkeit der Studierenden dar, dessen Bedeutung damit gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Gerade die fachlichen Kenntnisse im Bereich des SGB VII dürften zu einem besseren Verständnis der Studierenden von den in der Praxisphase durchzuführenden Arbeiten führen.

Prinzipiell plausibel ist der Hinweis, dass die Studierenden durch diese Maßnahmen früher fachspezifische Kompetenzen erwerben und sich daher in den Praxisphasen besser in die operative Arbeit integrieren können. Zu den bisherigen Evaluationsergebnissen innerhalb der angesprochenen Modulen legen die Hochschulen einige Einzelevaluationsergebnisse aus dem Wintersemester 2019/2020 vor, aus denen sich ergibt, wie die Evaluationsergebnisse auch im Wintersemester 2018/2019 waren. Entsprechendes gilt für die seit dem Curriculum 2018 vollzogene Verstärkung der Selbstlernanteile und der stärkeren Aktivierung der Studierenden in Bezug auf die Selbstlernprozesse. Die dargestellten Weiterentwicklungen des Curriculums sind plausibel und zu begrüßen. Zur Illustration des didaktischen Aufbaus als Wechsel zwischen Wissensvermittlung und aktivierenden Selbstlernanteilen, zwischen Vorlesungen und Seminaren haben die Hochschulen die Semesterverlaufsplanung der beiden Lehrenden im Modulschwerpunkt „Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens“ und ebenso den Lernplan für die Studierenden aus dem aktuellen Semester (Jahrgang 2019) mit ihre Nachreichungen vom 14.05.2020 beigefügt. Darüber hinaus stellen die Hochschulen die Evaluationsergebnisse aus dem Jahrgang zur Verfügung.

Sowohl im Hinblick auf die Qualifikationsziele als auch auf die vermittelten Lehrinhalte und Kompetenzen ist der zu verleihende akademische Grad „Bachelor of Arts“ angemessen.

Der Studiengang ist geprägt durch einen angemessenen Wechsel von theoretischen und praxisbezogenen Lehrinhalten, die zudem in unterschiedlichen Lehrformaten vermittelt werden. Der Studienverlauf ist durch Vorlesungen, Seminare und Übungen geprägt, in deren Rahmen dem Selbststudium besondere Bedeutung beigemessen wird. Zudem legt der Studiengang, neben Präsenzlehrveranstaltungen, Wert auf Lehrformate in digitaler Form. Dies ist gerade vor dem Hintergrund der Digitalisierung von Verwaltungs- und Betriebsprozessen (Stichworte sind z.B. „elektronische Aktenführung“, „Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG)“ oder „e-Government“) für die spätere berufliche Tätigkeit der Studierenden von großer Bedeutung. Flankiert wird die digitale Lehre durch regelmäßig stattfindende IT-Veranstaltungen und eine neu geschaffene nebenberufliche Professur „Digitaler Wandel und Ethik“.

Im Studienverlauf wechseln sich Präsenz- und Praxisphasen regelmäßig ab. Neu im Curriculum ist, dass die Praxisanteile – abgesehen vom „Abschluss-Praktikum“ direkt in die jeweiligen Module (3, 4, 5, 6, 9, 11, 12, 13, 15 und 16) integriert und dort kreditiert werden, um so die Verzahnung zwischen Theorie und Praxis zu verbessern. Allerdings, so ist es zumindest der Selbstdokumentation zu entnehmen, werden die Praxisphasen wohl nur bei einem Unfallversicherungsträger absolviert. Da aber Qualifikationsziel des Studiengangs „die Qualifizierung für gehobene Tätigkeiten bei einem Sozialversicherungsträger, insbesondere bei einem UV-Träger“ ist, stellt sich die Frage, warum Studierende, die eine berufliche Tätigkeit außerhalb der gesetzlichen Unfallversicherung planen, nicht ihre Praxisphasen bei einem anderen Sozialversicherungsträger ableisten können. In diesem Zusammenhang regt das Gutachtergremium an über eine derartige Öffnung der Praxisphasen im Studiengang nachdenken.

Aus der Selbstdokumentation des Studiengangs ergibt sich, dass die Studierenden durch vielfältige Beteiligungsmöglichkeiten aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist an den beiden Standorten erfüllt.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Mobilität der Studierenden wird durch die Anerkennung von Studienleistungen gefördert. Das Verfahren zur Anerkennung ist explizit in § 5 Prüfungsordnung (Anlage 3) geregelt. Für einen dualen Studiengang sind die Praxisphasen stets von besonderem Interesse. Dem Aspekt der Mobilität trägt insbesondere die Modulbeschreibung der Abschlusspraxisphase (Modul 14) Rechnung, in dem hier darauf hingewiesen wird, dass dieses Praktikum auch zum Teil bei anderen Einrichtungen national wie international absolviert werden kann (S. 70 des Modulhandbuchs, Anlage 6).

Durch die mit dem Studiengang erlangten 180 ECTS-Punkte ist die Möglichkeit eines Masterstudiums (mit der Zielzahl von insges. 300 ECTS-Punkten) geschaffen. Im Fachbereich Sozialpolitik an der H-BRS besteht hier die Möglichkeit der Aufnahme des Masterstudiums „Analysis and design of social security systems“. Die HGU arbeitet derweil ebenfalls an einem Masterstudiengang.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im vorliegenden Studiengang haben die beiden Hochschulen kein explizites Mobilitätsfenster definiert, jedoch gewähren die Hochschulen die Möglichkeit im nationalen als auch internationalen Bereich das Praxissemester zu absolvieren. Dies bewertet das Gutachtergremium als sehr positiv. Ferner ist es dem Gutachtergremium nachvollziehbar, dass es bei dem eng getakteten Verlauf des dualen Studiengangs sowie aufgrund der Spezifika der Lehrinhalte kaum möglich ist, ein Mobilitätsfenster für Aufenthalte an anderen ausländischen Hochschulen freizuhalten. Dennoch regt das Gutachtergremium an, die Möglichkeit eines Aufenthalts von Studierenden an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust zu prüfen und den Kreis hochschulischer Kooperationspartner für etwaige Austauschprogramme im nationalen- und internationalen Raum zu erweitern. Gleichzeitig sollte darauf geachtet werden, dass ein Auslandssemester nur insoweit in Frage kommen kann, als eine im jeweiligen Fachsemester vorgesehene Vermittlung spezifischer Rechtskenntnisse des Deutschen Sozialverwaltungsverfahrens und des Deutschen Sozialversicherungsrechts dem nicht entgegen stehen, sowie dass eine Klärung der Frage der Kostentragung vorab mit den zuständigen Gremien der DGUV erfolgen müsste.

Deutlich ist zu erkennen, dass die H-RBS über etwaige hochschulische Kooperationen verfügt. Jedoch ist laut Auskunft der Hochschulen ein solches Mobilitätssemester in den letzten fünf bis sieben Jahren nicht vorgekommen.

Studienleistungen werden gemäß der Lissabon-Konventionen durch die Prüfungsordnung (§ 5) sichergestellt. Fraglich indes erschien dem Gutachtergremium, ob diese Formulierung in § 5 PO überdacht werden sollte. Gemäß dieser heißt es in Absatz 1 Satz 1: „... die ersetzt werden.“. Vorliegend handelt es sich keinesfalls um eine Ersetzung der Studienleistung, sondern wie in der Überschrift der Norm richtig definiert, um die Anerkennung von Studienleistungen als gleichwertig. Das Wort „ersetzen“ könnte bei einigen Studierenden das Gefühl der Abwertung ihrer bisher erbrachten Leistung hervorrufen. Mithin wurde die Abänderung empfohlen. Die Hochschulen haben dies aufgrund der Rückmeldung des Gutachtergremiums entsprechend umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist an den beiden Standorten erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Möglichkeit des Aufenthaltes an anderen Hochschulen sollte überprüft werden. Hierfür sollten hochschulische Kooperationspartner für etwaige Austauschprogramme im nationalen- und internationalen Raum angestrebt werden.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Professuren, die Deputate und die Verweildauer in der Hochschule ergeben sich aus der Lehrverflechtungsmatrix der HGU (Anlage 12) und des Fachbereichs Sozialpolitik (Anlage 13). Informationen zu den Professorinnen und Professoren ergeben sich aus den jeweiligen Qualifikationsprofilen in den Anlagen 14 und 15.

An der H-BRS gibt es eine Berufsordnung (siehe Anlage 16). Der Entwurf der Berufsordnung der HGU - vom Fakultätsrat beschlossen, jedoch vom Kuratorium noch zu bestätigen – ist als Anlage 16a beigefügt.

Laut Selbstauskunft wird am Fachbereich Sozialpolitik sehr intensiv mit Honorarprofessuren gearbeitet, um für die Studierenden hochinteressante Lehrende mit entsprechenden Netzwerken zu akquirieren.

Im Bundesland Hessen wird die Verleihung von Honorarprofessuren restriktiv gehandhabt. Die HGU verfügt über drei Honorarprofessuren. Vertretungsprofessorinnen und -professoren werden in beiden Hochschulen nicht eingesetzt.

In der HGU gibt es derzeit einen wissenschaftlichen Mitarbeiter. Im Rahmen eines Forschungsprojektes werden im Jahre 2020 weitere zwei 0,5-Stellen geschaffen.

Im Fachbereich Sozialpolitik gibt es derzeit für den Studiengang 3,5 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wobei eine Stelle davon allein der Systemadministration gewidmet ist. Davon werden 2,5 Stellen von der DGUV finanziert. Eine zunächst bis Ende 2020 befristete Stelle (wiss. Arbeiten; wiss. Schreiben; Schreibwerkstatt) wird von der H-BRS selbst des mit Mitteln aus Qualitätspakts Lehre finanziert. Laut Auskunft wird diese Stelle nun im Zuge der Neuordnung der Finanzierung der Studienlandschaft in NRW und der H-BRS konnte diese Stelle entfristet werden.

Durch Lehrbeauftragte werden in der HGU ca. 20 Prozent und in der H-BRS ca. 40 Prozent der Lehre erbracht. Lehrbeauftragte sind aus der Sicht der Hochschule keine „Lückenbüßer“, so dass die Hochschulen sie zielgenau und überall einsetzen. Dabei achten die Hochschulen auf ein ausgewogenes Verhältnis von erfahrenen und jüngeren Dozierenden. Die Hochschulen wollen weder, dass Wissen und Kompetenz zu schnell im Ruhestand verschwindet, noch dass junge qualifizierte und engagierte Menschen nicht die Chance zur Lehre bekommen. Die Lehrbeauftragten besitzen (mindestens) selbst den akademischen Abschluss oder einen vergleichbaren Abschluss, um den es auch im Studiengang geht.

Der Fachbereich Sozialpolitik nutzt insbesondere die Weiterbildungsangebote der eigenen Hochschule als auch des Netzwerks hdw (nrw) <https://www.hdw-nrw.de/>, um allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Chance zur Weiterqualifizierung zu geben.

Laut Auskunft der Hochschule vom 14.05.2020 konzentriert sich die Weiterbildung des pädagogischen Personals an der HGU derzeit auf die digitale Lehre. Da der gerade entwickelte Masterstudiengang „Master of Public Management Sozialversicherung“ (Arbeitstitel) berufsbegleitend durchgeführt werden soll, werden hier blended learning - Formate eingesetzt. Zur diesbezüglichen Qualifizierung der Lehrenden ist ein spezielles Programm entwickelt worden an dem alle Lehrenden teilnehmen. Das Konzept „Qualifizierung Blended-Learning-Konzeption für den Masterstudiengang 2021“ und weitere Informationen sind als Anlage beigefügt – unnötig zu erwähnen, dass dieses Konzept zuzeit eine wertvolle Hilfe darstellt.

Darüber hinaus ist jeder jede/r Lehrende/r angehalten mindestens ein (pädagogisch, didaktisches) Weiterbildungsseminar nach eigener Wahl pro Jahr zu absolvieren. Dies wird auch in den jährlichen Zielvereinbarungsgesprächen nachgehalten.

Im administrativen Bereich stehen der HGU exklusiv für die Planung und Organisation im Bereich Studiengänge einschließlich Prüfungsamt 2,5 Stellen in der gehobenen Sachbearbeitung (im I. Quartal 2020

wird eine weitere Stelle besetzt werden) und 2,5 Stellen im Sekretariat zur Verfügung. Im administrativen Bereich stehen dem Fachbereich Sozialpolitik für diesen Studiengang eine Stelle der Systemadministration (WiMi) zur Verfügung sowie ab 01/2020 insgesamt 1,5 VÄ im Sekretariat (im Bereich Organisation des Studiengangs). Diese Stellen sind sehr knapp kalkuliert bei gut 300 Studierenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die beiden Hochschulen haben überzeugend dargelegt, dass insbesondere die Lehre durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Personal durchgeführt wird. Eine Stärke wird dabei im Fachbereich Sozialpolitik im Einsatz von Honorarprofessoren mit hochkarätiger Verwaltungserfahrung bei den Ausbildungsbetrieben bzw. deren Umfeld gesehen. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird durch forschende hauptamtliche Professoren durchgeführt, die dies auch mit umfassenden Publikationslisten belegt haben. Eine ausreichende Zahl von Professorenstellen wird zudem durch den Kooperationsvertrag zwischen der H-BRS und dem H-GUV sichergestellt. Hauptamtliche Professoren führen bei einem Einsatz von ca. 20 – 40 Prozent durch Lehrbeauftragte auch überwiegend die Lehre durch. Bei dieser Bewertung am Maßstab von § 12 II MRVO ist zu berücksichtigen, dass für die Lehre insbesondere in dualen Studiengängen ein hohes Maß an spezifischem Praxiswissen erforderlich ist, das nur durch praxiserfahrene Lehrbeauftragte authentisch vermittelt werden kann.

Die Zahl der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist an beiden Standorten angemessen. Für die Personalauswahl und Qualifizierung ergreift die Hochschule geeignete Maßnahmen. Dies ergibt sich einerseits aus den Angeboten, an den zahlreichen internen Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen teilzunehmen. Andererseits ist auch die Kommunikation sowohl zwischen den beiden Hochschulen und den Ausbildungsbetrieben, als auch innerhalb der Gruppe der Dozierenden institutionalisiert, was erfahrungsgemäß dazu führt, dass auch zusätzliche Qualifikationsbedarfe bei Dozierenden angesprochen und diesen angemessen nachgegangen werden. Dafür, dass die beiden Hochschulen eventuellen Handlungsbedarf bei Personalauswahl- und Qualifikation erkennen, sprechen ferner u.a. sowohl ein selbstregulierendes QMS (PCDA-Zirkel), das qualitätsrelevante Prozesse umfasst, als auch die studentische Evaluation.

Neben der stets erforderlichen laufenden Fortentwicklung des Lehrkörpers und der Forschungsvorhaben, die institutionell durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, wird hier nach Ansicht des Gutachtergremiums kein weiterer Entwicklungsbedarf gesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist an den beiden Standorten erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Raumplan der HGU ist in Anlage 17 wiedergegeben. Laut Selbstauskunft der HGU weisen die Räume die gewöhnliche Ausstattung eines Seminarraumes auf; dabei ist hervorzuheben, dass sämtliche Lehrräume mit Whiteboard-/Smartboardtechnik ausgestattet sind. An den Lehrpulten lässt sich so der Monitor wie eine Tafel nutzen, können Präsentationen gezeigt oder im Internet gesurft werden.

Im Raum sind Monitore verteilt, so dass eine gute Sicht gewährleistet ist. Aufgrund der gestiegenen Studierendenzahlen wird derzeit ein weiteres Hörsaalgebäude mit einer Fläche von über 600 m² und ein weiteres Bettenhaus mit 50 Appartements gebaut (geplante Fertigstellung Herbst 2021).

Den Studierenden stehen „juris“ und die E-Book Plattform „ProQuest – e-book central“ zur Verfügung. Die Nutzung von Microsoft Office 365 ist derzeit in der Testphase.

Die Räumlichkeiten des Campus in Hennef, die der H-BRS für den hiesigen Studiengang zur Verfügung stehen, sind gut ausgestattet und stehen in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Campus bietet 16 Hörsäle unterschiedlicher Größe (inkl. Aula und einem PC-Pool mit 22 Plätzen) als Unterrichtsräume. Von den Hörsälen eignen sich für den (großen) Vorlesungsbetrieb: Die Aula mit ca. 250 Plätzen sowie ein größerer Hörsaal mit 99 Plätzen. Dazu kommen drei mittelgroße Hörsäle mit ca. 50 Plätzen; die restlichen 10 Hörsäle sehen ca. 25 Plätze. Durch die „freie Bestuhlung“ können alle Hörsäle flexibel an den Bedarf angepasst werden. Alle Hörsäle verfügen neben der üblichen Ausstattung (Tafel, Overhead-Projektor, Flip-Chart, Pin-Wände) über PC/Laptop und Beamer und werden bei Bedarf mit einer Lesekamera ausgestattet (in allen großen Hörsälen vorhanden). Alle Hörsäle verfügen zudem über Zugangsmöglichkeiten ins Internet sowie ins Intranet der UV-Träger (CNUV) mit seinen für das Studium relevanten Datenbanken.

Den Studierenden stehen in der Bibliothek, im Lesesaal und in einem Nebengebäude PCs mit kostenfreiem Zugang zum Internet und zum Intranet der UV-Träger (CNUV) zur Verfügung. Es sind hier 17 Computerarbeitsplätze vorgesehen. Den Studierenden stehen – wie bei der HGU – die Datenbanken von „juris“ und „ProQuest“ zur Verfügung. Darüber hinaus steht den Studierenden auch die zentrale Bibliothek der H-BRS mit ca. 140.000 Büchern in Papier, 150.000 E-Books, 400 gedruckten Zeitschriften, 7.000 elektronischen Zeitschriften und 28 von der H-BRS finanzierten Zugängen zu Datenbanken (z. B. Statista, WISO, Springer-Lin; Ebsco) sowie die Citavi Zitationssoftware zur Verfügung. Im Bereich der Statistik stehen den Studierenden SPSS-Lizenzen zur Verfügung.

Netzwerkdrucker können ebenfalls genutzt werden. Zudem haben die Studierenden einen Internetzugang auf ihren Zimmern. Der Campus Hennef verfügt über insgesamt 214 Zimmer. Alle Räume auf dem

Campus Hennef sind barrierefrei erreichbar, einzige Ausnahme ist die zweite Etage der Bibliothek. Jedoch wird dort an einer „Rampe“ bereits gearbeitet. Zudem verfügt der Campus über sechs extra behindertengerecht eingerichtete Zimmer sowie ebensolche sanitären Anlagen.

Die Arbeit beider Hochschulen mit einer internetbasierten und ILIAS-orientierten Lern- und Lehrplattform ist schon mehrfach erwähnt worden.

Der Kooperationsvertrag zwischen DGUV/HGU und H-BRS (Anlage 7) sorgt für eine knappe, aber ausreichende Finanzierung des Studienbetriebs im Fachbereich Sozialpolitik. Ausgewiesene Forschungsdritt-mittel sieht der Fachbereich in anderen Studiengängen, jedoch nicht im hier zu begutachtenden Studi-engang.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dass Räumlichkeiten und nichtwissenschaftliches Personal quantitativ ausreichend vorhanden sind, ergibt sich aus dem Selbstbericht sowie der mitgelieferten Dokumentation. Die Ausstattung mit Projektoren, Flip-Charts, Pin-Wänden, Beamern, CD-Playern etc. entspricht dem üblichen wissenschaftlichen Standard, die Ausstattung mit Monitoren bzw. Smartboards überschreitet den derzeit noch üblichen Standard in der Lehre jedoch. Die Zahl der Computerarbeitsplätze erscheint nicht großzügig, ist jedoch bei entsprechender Koordination ausreichend. Die Bibliothek ist mehr als angemessen ausgestattet und ihre Weiterentwicklung wird u.a. durch Bibliotheksbeauftragte, die auch für eine Strategieentwicklung verantwortlich sind, organisatorisch gefördert. Die Nutzung einer Lernplattform entspricht derzeit ebenfalls dem Standard. Eventuelle Lücken in der Bibliothek können situativ schnell ausgeglichen werden. Der Zugang zu Literatur und Zeitschriften sowie digitalen Medien, z.B. über das Netzwerk der DGUV, ist auf die Studieninhalte abgestimmt und auf dem aktuellen Stand.

Neben der laufenden Fortentwicklung, die durch die vorhandenen Konzepte, das QMS und die Bibliotheksbeauftragten sichergestellt ist, wird seitens des Gutachtergremiums hier kein weiterer Entwicklungsbedarf gesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist an den beiden Standorten erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die jeweiligen Prüfungsformen sind in den Modulbeschreibungen definiert. Bei der Weiterentwicklung des Curriculums (2018) wurde Wert daraufgelegt, die Prüfungsvielfalt zu fördern und die bislang ausgeprägte Fokussierung auf Klausuren abzuschwächen. So kommen verstärkt Projekt- und Hausarbeiten zum Einsatz. Als neue Prüfungsform wurde die Portfolioprüfung aufgenommen. Mündliche Prüfungen sollen insbesondere bei den Prüfungen zu den Wahlfächern (Modul 18) angewendet werden. Die einzelnen Prüfungsformen werden in § 9 PO (Anlage 3) festgehalten und erläutert. Der Prüfungszeitraum für Klausuren ist in der Regel auf die letzten beiden Wochen des Semesters gelegt. Die konkreten Prüfungsanforderungen werden zu Semesterbeginn kommuniziert. Für jedes Semester gibt es spezifizierte Prüfpläne, die die konkrete Dauer der Prüfungen angeben, die Prüferinnen und Prüfer ausweisen und weitere Informationen geben. Diese spezifizierten Prüfpläne, die die jeweilig zuständige Stelle der Hochschulen unter Beteiligung von Studierenden (z.B. in der H-BRS durch den Prüfungsausschuss) erstellt, werden den Studierenden im Voraus bekanntgeben resp. am „schwarzen Brett“ ausgewiesen. Die Studierenden sind für jede Prüfung automatisch angemeldet, können sich jedoch (rechtzeitig) abmelden – vgl. hierzu § 11 PO (Anlage 3).

Es wird am Postulat „wer lehrt, der prüft“ festgehalten. Durch die Identität von Lehrenden \triangleq Erstellerin/Ersteller der Prüfungsleistung \triangleq Begutachterin/Begutachter der Prüfungsleistung wird die Kongruenz der Lehrinhalte mit den Prüfungsanforderungen sichergestellt. Wo dies thematisch und didaktisch geboten erscheint, sowie einer gleichmäßigeren Verteilung von Prüfungsleistungen dienlich erscheint, werden Teilmodule separat geprüft (z. B. Modul 3, 5 und 6). Bei Modul 3 wollen die Hochschulen die Belastung der Studierenden mit dem wirklich umfangreichen Gebiet des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens teilen; bei Modul 5 wollen die Hochschulen – neben einer Klausur im Bereich Informatik (Modul 5.1) das neue Teilmodul „Wissensmanagement“ (Modul 5.2) auch durch eine neue Prüfungsform (Portfolio) hervorheben; die Begründung zu Modul 6 ist schon erläutert worden (siehe Kapitel 5).

Die Prüfungen werden durch die Erkenntnisse von feedback-Gesprächen mit Lehrenden und Studierenden angepasst und weiterentwickelt. An der HGU wird diese Evaluation demnächst in die Semesterevaluation aufgenommen. An beiden Standorten finden bei allen Prüfungen später Einsichtnahmetermine statt, die (z.T.) mit einer allgemeinen Besprechung der Prüfungsaufgabe und -ergebnisse verbunden sind. Im Anschluss daran finden (auch) Einzelgespräche zwischen Lehrenden und Studierenden statt; dies insbes. bei nicht erfolgreicher Prüfung.

Eine wissenschaftliche Mitarbeiterin im Fachbereich Sozialpolitik beschäftigt sich mit dem Thema wissenschaftlichen Arbeitens und Schreibens, was für die Studierenden von größter Bedeutung ist. In diesem Zusammenhang wurden z.T. eklatante Mängel in der deutschen Sprache, im Textaufbau und im

logischen Denken festgestellt, was oft auch Ursache für das Scheitern in einer Prüfung ist. Mit diesem Angebot des Fachbereichs Sozialpolitik kann den Studierenden unmittelbar geholfen werden.

Bei Studierenden mit Handicap gewähren beide Hochschulen gem. § 10 Prüfungsordnung (Anlage 3) jede geeignete Hilfe, um das Studium erfolgreich zu meistern; es werden des Öfteren Prüfungszeitverlängerungen oder auch Schreibhilfen (Laptop) bei Klausuren vorgesehen.

Der Gesamtprüfplan des Studiengangs findet sich in Anlage 18; ein Beispiel für einen spezifizierten Semesterprüfplan findet sich in Anlage 19.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dem Gutachtergremium ist die Weiterentwicklung der Prüfungsformenvielfalt in dem hier zu begutachtenden Studiengang positiv aufgefallen. Mit Blick auf die bei vielen jüngeren Menschen zunehmend geringer entwickelten Kompetenzen im rezeptiven sowie produktiven Umgang mit wissenschaftlich-akademischen Quellen und im Abfassen professioneller Texte begrüßt es das Gutachtergremium, dass die Konzentration auf Klausuren und das damit häufig verbundene Abprüfen reinen Fachwissens vermindert worden ist und stattdessen vermehrt Prüfungsformate wie Projekt- und Hausarbeiten, Fallstudien und Portfolioprüfungen eingesetzt werden. Solche Prüfungsformen verlangen von den Studierenden ein tieferes Eindringen in die Fachmaterien und stellen zudem höhere Anforderungen einerseits an logische Denk-, Aufbau- und Darstellungsstrukturen, andererseits an die Anwendung und Umsetzung erworbenen Wissens. Besondere Anerkennung verdient diese Umstellung auch unter dem Aspekt, dass Projekt- und Hausarbeiten in der Regel höheren Vorbereitungs-, Korrektur- und Nachbesprechungsaufwand verursachen als die bequemere Prüfungsform „Klausur“. Ausgesprochen positiv wird in diesem Zusammenhang auch bewertet, dass ausweislich des Selbstberichts an der H-BRS eine wissenschaftliche Mitarbeiterin im Fachbereich Sozialpolitik, deren mit Mitteln des Qualitätspakts Lehre finanzierte Stelle Ende 2020 ausläuft, speziell mit der Förderung fehlender oder unvollständiger methodischer, stilistischer und formaler Kompetenzen hinsichtlich des wissenschaftlichen Arbeitens und Schreibens befasst wird. Laut Auskunft der Hochschule konnte diese Stelle im Zuge der Neuordnung der Finanzierung der Studienlandschaft in NRW an der H-BRS entfristet werden. Die Stelle wird aus Landesmitteln finanziert.

An der HGU ist diese Aufgabe, wie eine Nachfrage ergeben hat, bei einer Professur für Bildungswissenschaften verortet, die auch das Modul 7 verantwortet; zudem gibt es dort einen Workshop vor Abfassung der Bachelorthesis. Insgesamt erlaubt die Breite der jetzt eingesetzten Prüfungsformate nach Einschätzung des Gutachtergremiums eine gute Förderung und Überprüfung der unterschiedlichen definierten Kompetenzen der Studierenden.

Auch das Prüfungswesen ist beginnend mit der frühzeitigen Kommunikation der Prüfungsanforderungen und der Zurverfügungstellung von Prüfplänen über Besprechungen der korrigierten Klausuren und Hausarbeiten bis hin zu Einsichtnahmemöglichkeiten und Feedback-Gesprächen angemessen organisiert. Die teilweise praktizierte Aufspaltung „großer“ Module in Teilprüfungen erscheint sinnvoll. Auch

die Sonderregelungen für Studierende mit Handicap entsprechen in vollem Umfang den Notwendigkeiten und stellen weitestmöglich Chancengleichheit her.

Der Studiengang erfüllt die Anforderungen an das Prüfungssystem an beiden Standorten in vollem Umfang.

Das Gutachtergremium empfiehlt, die an der H-BRS geschaffene Struktur einer wissenschaftlichen Schreibwerkstatt auf Dauer aufrechtzuerhalten, um schlechter vorausgebildete oder generell leistungsschwächere Studierende an das für gute Prüfungsergebnisse notwendige Kompetenzniveau heranzuführen. An beiden Hochschulen könnte zudem überlegt werden, ob die Feedback-Gespräche mit den Aufgabenstellern von Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten und Fallstudien noch dadurch ergänzt werden könnten, dass mit Hilfe von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Angebot zur individuellen Besprechung von Klausur- und Hausarbeitsleistungen über die Inhalte eines allgemeinen Besprechungstermins und das Votum einer Klausur- bzw. Hausarbeitsbenotung hinaus gemacht wird. In einem solchen persönlichen Termin könnte dann - außerhalb des „Spannungs-“ und Hierarchieverhältnisses von Aufgabensteller bzw. Unterrichtendem (HGU) und nicht erfolgreichem Prüfling - die Prüfungsleistung individuell analysiert werden und der/dem nachfragenden Prüfling eine noch differenziertere Rückmeldung über strukturelle und stilistische Schwächen und Stärken gegeben werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist an den beiden Standorten erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Studierenden können sich vorab über die Homepage, Flyer oder Image-Filme über das Studium informieren. Darüber hinaus können Interessenten und Studierende sich über die Organisationsbereiche, Dekane und der allgemeinen Studienberatung der Hochschulen sowie auf Studierenden-Infotagen und Messen (z. B. ist die H-BRS immer auf der Kölner Messe „Abi- Einstieg“ vertreten) informieren. Für Informationen zu Semesterbeginn und im laufenden Betrieb können neben der jederzeit möglichen generellen Ansprechbarkeit zudem die entsprechenden Sprechstunden der HGU genutzt werden. Im Fachbereich Sozialpolitik sind keine festen Sprechstunden vorgesehen; eine Ansprechbarkeit aller ist immer gegeben – entweder face to face (08:00 bis 19:00 Uhr) oder per Mail. Um sicher zu gehen, dass die Studierenden die Modulbeschreibungen wirklich zur Kenntnis nehmen, wird an alle Studierenden das hier relevante Modulhandbuch (Anlage 6) in Papier verteilt.

Als Kommunikationsmedium wird neben direkten Ansprachen und Aushängen die Lern- und Lehrplattform ILIAS (HGU) und LEA (H-BRS) genutzt.

Die Studierbarkeit wird durch das Einhalten des Studienverlaufplans (Anlage 2) garantiert. Jedes Semester weist eine studentische Arbeitsbelastung im Umfang von 30 ECTS-Punkte auf, so dass eine Gleichverteilung der Arbeitsbelastung erreicht ist. Im Semesterstundenplan wird seitens der Planungsbereiche jede Woche separat geplant, um die Belastungen möglichst auszugleichen und Bedürfnisse der Studierenden und Lehrenden zu harmonisieren. Der Semesterwochenplan wird den Studierenden i. d. R. vor, aber spätestens zu Semesterbeginn mitgeteilt. Auch die Anzahl der Prüfungen ist für jedes Semester austariert und so verteilt, dass die Belastung angemessen ist. Die Studierenden haben nicht mehr als sechs Prüfungen in einem Semester. In den Prüfungswochen, die letzten beiden Wochen eines Semesters, wird darauf geachtet, dass nur eine Prüfung am Tag, und möglichst ein Tag zwischen zwei Prüfungsterminen liegt. Der studentische Arbeitsbelastung wird in den Evaluierungen festgestellt und mit den Studierenden diskutiert, um so auch die Angemessenheit der Prüfungsbelastung sicherzustellen. Zudem wird die grundsätzliche Organisation der Prüfungen auch im Kooperationsrat (siehe Kapitel 2.8) erörtert, in dem die Studierenden mit zwei Sitzen vertreten sind. Durch die Beteiligung der Studierenden im Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozialpolitik wird zudem die Berücksichtigung studentischer Interessen auch gremienspezifisch sichergestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Darlegungen beider Standorte kommt das Gutachtergremium zum Schluss, dass schon Studieninteressierten ein verlässlicher Überblick über die Studieninhalte und Studienanforderungen gegeben wird und dass sich diese Transparenz in der Phase des Studienbetriebs konsequent fortsetzt, etwa durch Semesterwochenpläne und eine Gleichverteilung von Prüfungsanforderungen zwischen den Semestern. Das Gutachtergremium hält die Ansprache der Studierenden über ILIAS und LEA ebenso für sinnvoll wie die Verteilung des Modulhandbuchs auch in Papier, weil dies für Studierende höhere Verbindlichkeit herstellt als die bloße Online-„Verfügbarkeit“. Unterstellt, dass zum Workload der Studierenden in Evaluationen zutreffend geantwortet wird, sollten beide Hochschulen auch insoweit über ein geeignetes Frühwarnsystem für Überbelastung verfügen. Nach den Erfahrungen, die das Gutachtergremium aus anderen Hochschulen mitbringt, kann auch damit gerechnet werden, dass Studierende, die in Prüfungsausschüssen und im Koordinierungsrat mitwirken, unangemessene Belastungen so deutlich aufzeigen, dass reagiert werden kann. Wegen der erfahrungsgemäß ständig wachsenden Stofffülle, die nicht nur auf neuen Erkenntnissen, sondern teilweise auch auf dem Selbstverständnis von Teilfächern beruht, sollten sich beide Hochschulen vornehmen, in einem regelmäßig, z.B. einmal im Studienjahr, stattfindenden Austausch von Lehrenden und Studierenden zu prüfen, ob sich die Lehr- und Lerninhalte gegenüber der Vorjahresperiode vermehrt haben und im Gegenzug dann an anderer Stelle Entschlackungen des Stoffkanons zu erwägen sind. Die Aussage im Selbstbericht, dass

darauf geachtet wird, dass in den Prüfungswochen am Ende der Semester nur eine Prüfung am Tag stattfindet und dass „möglichst“ ein freier Tag zwischen den Prüfungsterminen liegen soll, wird vom Gutachtergremium als etwas zu vage empfunden; anders verfahren werden als geschildert sollte nur im absoluten Ausnahmefall.

Unabhängig von den oben erwähnten Anregungen für die Weiterentwicklung des Studiengangs, kommt das Gutachtergremium zum Schluss, dass der Studiengang die Anforderungen an die Studierbarkeit an beiden Standorten in vollem Umfang erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist an den beiden Standorten erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilerspruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang ist von Beginn an als dualer Studiengang konzipiert. Er ist gekennzeichnet durch eine enge Verbindung zwischen den Studienabschnitten an der Hochschule und den praktischen Abschnitten an den Anstellungskörperschaften, deren Dachverband DGUV wiederum die Hochschule trägt. Der Studiengang ist den Mitgliedern des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV) vorbehalten, d. h. insbesondere den Berufsgenossenschaften und Unfallkassen als UV-Träger. Dies hat zur Folge, dass die Hochschulen seit Jahrzehnten mit denselben Organisationen zusammenarbeiten und sich dadurch ein besonders enges und vertrauensvolles Verhältnis entwickeln konnte.

Die Studierenden werden von einem Unfallversicherungsträger, d. h. einer Berufsgenossenschaft bzw. einer Unfallkasse angestellt und zum Studium angemeldet. Das Auswahlverfahren und die Anstellung der zukünftigen Studierenden obliegt dabei dem jeweiligen UV-Träger. Die Hochschulen prüfen das Vorliegen der hochschulrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen und nehmen die Einschreibung der Studierenden vor. Die Zulassung setzt somit ein Beschäftigungsverhältnis zu einem Unfallversicherungsträger voraus. Die konkrete Aufteilung der Studierenden auf beide Hochschulen erfolgt unter Beachtung der Kapazitäten der Standorte und in Rücksprache mit den entsendenden Trägern durch die DGUV.

Im Studium erfolgt über die sechs Semester ein steter Wechsel von Theorie- und Praxisphasen. Die H-BRS sichert die Zusammenarbeit mit den UV-Trägern durch einen Vertrag ab (siehe Anlage 8). Die HGU wird diesen Vertrag ab 2020 ebenfalls nutzen.

Die Praxisphasen im ab 2018 geltenden Curriculum sind in die Module in einem Umfang von 32 ECTS-Punkten integriert. Darüber hinaus sind im Modul 14 (Praktikum) insgesamt 23 ECTS-Punkte für ein

(großes) Praktikum vorgesehen. So soll die Verzahnung zwischen Theorie und Praxis noch weiter gestärkt werden. Hierdurch wird noch nachvollziehbarer, welche Inhalte aus der theoretischen Vermittlung in die reale Arbeitssphäre transferiert und zur Anwendung gebracht werden sollen. Zusätzliche Hilfestellung für die Anleitung in den Praxisphasen erfolgt über einen mit den UV-Trägern zusammen erstellten Praxisleitfaden (Anlage 11); hier werden für jede Praxisphase separate Hinweise gegeben.

Jeder UV-Träger benennt eine zentrale Person als Hochschulbeauftragte/n, um die Kommunikation zwischen Hochschule, UV-Träger und Studierenden zu optimieren. Die konkrete Betreuung und Einarbeitung in der jeweiligen Organisation erfolgt durch Praxisbetreuer/innen. Für diesen Personenkreis gibt es eine eigene Weiterbildungsmöglichkeit, um sie auf diese Aufgaben vorzubereiten. Darüber hinaus besuchen die Lehrenden der Hochschulen regelmäßig die Studierenden in ihrer Praxiszeit vor Ort bei den jeweiligen UV-Trägern (jeweils zwischen Februar und April eines Jahres). Die Hochschulen treffen sich im Jahr zweimal mit den Hochschulbeauftragten der UV-Träger zu einer jeweils eintägigen Besprechung, um alle den Studiengang betreffenden Aspekte zu analysieren und zu optimieren.

Die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden erfolgt in den Präsenzzeiten an den Hochschulen.

Neben der den wissenschaftlichen Standards verpflichteten Lehre ist hierbei auch das Abverlangen von Leistungen der Studierenden nach wissenschaftlichen Maßstäben zu nennen (z. B. Hausarbeiten); insbesondere Modul 7 „Grundlegende wissenschaftliche und anwendungsbezogene Methoden“ ist hier hervorzuheben. Integrativ werden hier Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens, der empirischen Sozialforschung, der Rechtsanwendung, des Case Managements sowie Fachenglisch vermittelt.

Auf die besonderen Herausforderungen eines dualen Studiengangs unter dem Aspekt von „Theorie und Praxis“ ist unter 2.1 bereits eingegangen worden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium hat durch die Ausführungen der Hochschulen den Eindruck gewonnen, dass die Beziehung der Lernorte (Hochschule und Anstellungskörperschaften) durch die strukturelle und inhaltliche Verzahnung über den Dachverband DGUV gegeben und institutionalisiert ist. Hierzu liegen entsprechende Kooperationsverträge vor, die unter anderem die Betreuung der Studierenden sichern. Ferner wird durch das Gremium (Kooperationsrat) u.a. die institutionalisierte Abstimmung der Lerninhalte und Praxisphasen sowie deren Anrechnung und die zeitlichen Abläufe im Sinne der Empfehlungen des Wissenschaftsrates gesichert.

Der wissenschaftliche Anspruch des Studiengangs ist nach Ansicht des Gutachtergremiums durch die Präsenzphasen an den Hochschulen, die durch das hochqualifizierten Lehrpersonal (vgl. 2.2.3) angeboten und betreut werden, ebenfalls an den beiden Standorten im Sinne der Empfehlungen des Wissenschaftsrates gewährleistet.

Die in der Selbstdokumentation aufgeführten Anforderungen an die Betreuung auf Praxisseite und Gestaltung der praktischen Lerninhalte ist ebenfalls insbesondere durch das Modulhandbuch, den Praktikumsleitfaden sowie die vorhandenen Kooperationsvereinbarungen (Praxisphasenvertrag) umgesetzt. Die Gestaltung des Praxisbezugs entspricht somit einem dualen Studium im Sinne der Empfehlungen des Wissenschaftsrates.

Eine Erfüllung des besonderen Profilspruchs (hier duales Studium) im Sinne des § 12 Abs. 6 MRVO wird somit seitens des Gutachtergremiums ohne Bedenken bestätigt. Auf die Herausforderung, auch künftig besonderen Anforderungen der Unfallversicherungsträger, die sich z.B. aus gesetzlichen Änderungen ergeben können, Rechnung zu tragen, wurde am Beispiel der Reform des Berufskrankheitenrechts bei dem Unterpunkt 2.2.1 bereits hingewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist an den beiden Standorten erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Neben der für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer selbstverständlichen Verpflichtung, Vorlesungen nach dem aktuellen wissenschaftlichen Forschungsstand auszurichten, wird der Gedanke der Forschung insbesondere in dem entsprechend überschriebenen Modul 15 „Forschung“ des Studiengangs verfolgt. Nachdem im Modul 7 grundlegende Methoden wissenschaftlichen Forschens vermittelt wurden, steht hier deren Anwendung an konkreten Forschungsprojekten im Zentrum. Studierende arbeiten unter Anleitung der Hochschullehrenden an praxisorientierten Problemstellungen. Ein Nebeneffekt ist, dass „nebenbei“ auch Kompetenzen des Projektmanagements erworben werden.

An der HGU beginnen derzeit zwei besondere Forschungsvorhaben. Zum einen das Forschungsprojekt „Auswirkungen der digitalen Transformation (Arbeit 4.0) auf die gesetzliche Unfallversicherung (hinsichtlich: versicherter Personenkreis, Versicherungsfälle, Finanzierung)“. Das Projekt ist auf drei Jahre ausgerichtet und umfasst die Schaffung zwei halber Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (siehe Anlage 20).

Zum anderen sei das Forschungsprojekt „Die inklusiv geprägte Unternehmenskultur als Grundlage für ausgewogene und nachhaltige Personalentscheidungen“ genannt (siehe Anlage 21).

An der HGU werden zum Austausch und für die Identifizierung und Umsetzung von Weiterentwicklungen regelmäßig sogenannte „Dozentenversammlungen“ durchgeführt. Unter Leitung des Rektors kommen dabei alle hauptberuflich Lehrenden einmal im Monat (zweimal im Jahr zweitägig) zusammen. Seit 01.05.2016 lehrt eine Bildungswissenschaftlerin an der HGU und unterstützt das Kollegium. Die HGU ist institutionell Mitglied des Vereins zur Förderung von Forschung und Wissenstransfer in Sozialrecht und Sozialpolitik e. V. Durch die Mitgliedschaft bestehen Kontakte in dem Forschungsverbund Sozialrecht und Sozialpolitik (FOSS) der Universität Kassel und der Hochschule Fulda.

Die H-BRS sieht sich der Forschung und des Transfers derselben besonders verpflichtet. Mit ihren fünf unterschiedlichen Fachbereichen (Wirtschaft, Informatik, Maschinenbau/Technikjournalismus, Angewandte Naturwissenschaften und Sozialpolitik und Soziale Sicherung), mit 150 Professorinnen und Professoren und 330 wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (bei ca. 9.000 Studierenden) unterhält sie insgesamt 15 eigene Forschungsinstitute mit den Schwerpunkten Autonome Systeme/Robotik, Ressourcenschonung und Energieeffizienz, Sicherheitsforschung und Visual Computing. Im Mittelpunkt steht dabei das Zentrum für Wissenschafts- und Technologietransfer (ZWT). Das Zentrum unterstützt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei der Projektakquisition und dem Projektmanagement für öffentliche Mittel. Darüber hinaus fördert das Zentrum die Kooperation mit Unternehmen, Verbänden und Organisationen durch Kontaktanbahnung und Beratung zu relevanten Förderprogrammen sowie zu rechtlichen und Verwertungsaspekten. Es unterstützt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Unternehmen damit bei der Realisierung von gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsprojekten. Aus dem Fachbereich Sozialpolitik werden im Selbstbericht zwei Forschungsprojekte erwähnt:

- Zunächst die Reha-QM-Outcome-Studie II; die 2018 begonnene Studie verknüpft die Qualitätssicherungsdaten mit Routinedaten zur Wiedereingliederung sowie Daten zum patientenberichteten Outcome; sie will die Frage beantworten, inwieweit freiwillige, Outcome bezogene Klinikvergleiche für Lernprozesse zwischen Kliniken genutzt und in das interne Qualitätsmanagement integriert werden können; an der Studie beteiligen sich 47 Kliniken, die von den Deutschen Rentenversicherungen Baden-Württemberg, Braunschweig-Hannover und Nordbayern belegt werden; der Forschungsverbund setzt sich aus den beteiligten Rentenversicherungen, dem Institut für rehabilitationsmedizinische Forschung an der Universität Ulm, der Gesellschaft für Qualität im Gesundheitswesen und der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg zusammen; Projektträger ist die Sozial- und Arbeitsmedizinische Akademie Baden-Württemberg; (siehe unter dem Link <https://www.h-brs.de/de/reha-qm-outcome-studie-ii-1>)
- Der Gedanke einer im Fachbereich selbst entwickelten Sozialversicherungswissenschaft hat 2015 zur Herausgabe des Handbuchs Sozialversicherungswissenschaft im Springer Verlag geführt, im Zuge dessen auch der gemeinnützige Verein FORUM Sozialversicherungswissenschaft gegründet wurde, der sich entsprechende Forschungsaktivitäten zum Ziel gesetzt hat; dies hat z. B. zu einer

interdisziplinären Publikation geführt: Cusumano, Ghadiri, Heister, Hummel, Kübner, Mockenhaupt, Nelles, Peters, Peters-Lange, Rexrodt, Roesler, Toepler, Windemuth: Psychische Gefährdungen am Arbeitsplatz: Herausforderungen aus sozialversicherungswissenschaftlicher Perspektive, in: SR 2/2017, S. 58-78; hier ein Link <https://www.sozialversicherungswissenschaft.de/publikationen/publikationen/>

Laut Auskunft der Hochschule gehen alle Forschungsaktivitäten samt Publikationen in Lehre ein. Einen Gesamtüberblick ist durch die Qualifikationsprofile der Hochschulen in den Anlagen 14 und 15 gegeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Darlegungen beider Hochschulen bezüglich der Erfüllung der grundlegenden Anforderungen des § 13 Abs. 1 MRVO belegen, dass nachhaltige Strukturen, um die Studieninhalte nach dem aktuellen wissenschaftlichen Forschungsstand auszurichten, grundsätzlich bestehen. Insbesondere die Dozentenversammlung stellt ein geeignetes Forum dar, um im kollegialen Gespräch die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich zu überprüfen und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen anzupassen. Das Gutachtergremium sieht sich veranlasst, in diesem Kontext vor allem den curricularen Ansatz einer interdisziplinär aufgestellten Sozialversicherungswissenschaft als ein Alleinstellungsmerkmal der H-BRS und HGU positiv hervorzuheben. Der damit verbundene breite und einzelfachübergreifende theoretische Zugriff bildet eine sehr gute Klammer nicht nur zwischen dem akademischen Personal beider Hochschulen, sondern auch zwischen den ausbildungsmäßig wie arbeitsmäßig unterschiedlich ausgerichteten Studierenden. Hier trägt dieses überzeugende theoretische Konzept der zumeist nicht monofachlichen unfallversicherungsrechtlichen Praxis ebenso in perfekter Weise Rechnung wie dem Gedanken der beruflichen Verwendungsbreite der Absolventinnen und Absolventen. Neben dem theoretischen Konzept „Sozialversicherungswissenschaft“ bildet auch die im demnächst von den HGU-Gremien zu beschließenden Papier „Forschung an der HGU“ niedergelegte Forschungsfachgebietszuordnung nach Einschätzung des Gutachtergremiums eine erfolversprechende Grundlage für kooperative Forschungsanstrengungen des Kollegiums und setzt zudem gute und sinnvolle Anreize sowohl für die Individual- als auch für die Verbundforschung (etwa Lehrentlastung, Projekthilfen, Publikationsmöglichkeit in HGU-Schriftenreihe). Hiermit sollte es gelingen, den Kreis der Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten zu erweitern, die schon jetzt hinsichtlich ihres qualitativ und quantitativ beeindruckenden Forschungs-Output in der Anwendungsforschungs- und teils auch in der Grundlagenforschungslandschaft deutlich sichtbar sind. Beide Hochschulen sollten allerdings verstärkt darauf hinwirken, dass auf den Personalseiten der Homepages die Forschungsergebnisse und Publikationen angegeben bzw. auf Stand gehalten werden; insbesondere sollten hier auch (noch) mehr Informationen über die teils sehr renommierten Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren zur Verfügung gestellt werden. Das Gutachtergremium ist auch davon überzeugt, dass an der HGU die beiden hochaktuellen Themen geltenden Forschungsprojekte zu

den Auswirkungen der digitalen Transformation (Arbeit 4.0) auf die gesetzliche Unfallversicherung und zur inklusiv geprägten Unternehmenskultur einen intensiven Praxis-Theorie-Transfer einleiten und begünstigen. Intensiviert (und idealiter zu einem regionalen Dreierverbund ausgebaut) werden könnte evtl. die Mitarbeit der HGU im Forschungsverbund für Sozialrecht und Sozialpolitik (FoSS) der Hochschule Fulda und der Universität Kassel; dadurch würde auch größere Nähe zum Unfallversicherungssenat des Bundessozialgerichts hergestellt werden können. Aus dem Gutachtergremium wird im Übrigen noch darauf hingewiesen, dass der Prozess der Entwicklung sowie fachpraktischen Umsetzung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse auch innerhalb der Fachabteilungen der DGUV und in dessen Instituten wie insbesondere dem IFA sowie dem IPA vorangetrieben oder begleitet wird, weshalb ein permanenter strukturierter Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den Hochschulen einerseits und der DGUV und ihren Instituten andererseits besonders wichtig erscheine. Insgesamt hat das Gutachtergremium jedenfalls keine Zweifel daran, dass in dem zu beurteilenden Studiengang eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und - soweit inhaltlich sinnvoll und geboten - auch auf internationaler Ebene stattfindet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist an den beiden Standorten erfüllt.

2.3.1 Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen § 13 Abs. 2

MRVO [Link Volltext](#)

Das Kriterium findet für den Studiengang keine Anwendung.

2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen §

13 Abs. 3 MRVO [Link Volltext](#)

Das Kriterium findet für den Studiengang keine Anwendung.

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Ein auf die Bedürfnisse der HGU angewendetes Qualitätsmanagementsystem (QMS) unterstützt sie bei der Umsetzung ihrer Ziele. Die Hochschulleitung der HGU hat sich in Abstimmung mit der Geschäftsführung der DGUV dafür entschieden, ein QMS gemäß den Anforderungen der Normen ISO 9001 und

ISO 29990 aufzubauen, täglich umzusetzen und stetig weiterzuentwickeln. Diese Zertifizierungen umfassen die Bereiche Zertifikatsprogramme, Seminare und unterstützende Services der Hochschule.

Im hiesigen Studiengang erfolgt die Evaluation an der HGU derzeit gemäß der beigefügten Evaluationsordnung (siehe Anlage 23). Es wird die Lehrveranstaltung und das Modul evaluiert. Zur Weiterentwicklung des Curriculums wurden darüber hinaus Evaluationen in Form von je ganztägigen Workshops getrennt für die Hochschulbeauftragten, Alumni und Lehrenden durchgeführt. Zum Abschluss des Studiengangs 2016-2019 fand ebenfalls ein „feedback-workshop“ statt. Die HGU entwickelt derzeit ein völlig neu überarbeitetes Evaluationskonzept. So werden zukünftig neben der Lehr- und Modulevaluation auch eine Semester- und eine Studiengangsevaluation systematisch durchgeführt (siehe Anlage 24).

Die H-BRS verfügt über ein dezentrales Qualitätsmanagementsystem (QMS). In einer Geschäftsordnung definiert die Hochschule die Strukturen und Aufgaben sowohl zentral als auch für die Gliederungen.

Die konkrete Qualität im Fachbereich Sozialpolitik wird über ein QMS des Fachbereiches gesichert und weiterentwickelt. Zum QMS gehören das Organisationshandbuch, die Jahresplanung, das Fachbereichsleitbild sowie qualitätsrelevante Prozesse. Die Dokumente sind über die schon genannte Lern- und Lehrplattform LEA allen Fachbereichsmitgliedern zugänglich. Auf der Ebene des Fachbereichs ist ein Qualitätsmanagementbeauftragter benannt. Für die Tätigkeit als Qualitätsmanagementbeauftragter stehen Ressourcen im Umfang von 1 SWS zur Verfügung (Lehrdeputatsermäßigung). Die Zuständigkeiten und geltenden Regelungen sind in einem Organisationshandbuch dokumentiert (siehe Anlage 22).

Die Evaluation und das QMS sind naturgemäß miteinander verknüpft. So wird in der H-BRS jedes Modul des hiesigen Studiengangs von den Studierenden evaluiert (Evaluationsbogen siehe Anlage 25); falls mehrere Lehrende in einem Modul tätig sind, evaluieren die Studierenden mehrfach. Derzeit werden diese wieder in Papier durchgeführt, weil die „Evaluationsfreudigkeit“ der Studierenden in der digitalen Version laut Auskunft der Hochschule merklich nachlässt. Die studentische Evaluation findet i. d. R. kurz nach der Hälfte der Veranstaltungen im Modul statt. Nach ca. drei Tagen elektronischer Auswertung bekommen die Lehrenden per Mail die Ergebnisse (hier ein Beispiel in der Anlage 26), die dann in der nächsten Veranstaltung mit den Studierenden besprochen wird.

Danach sind also evtl. Änderungen in der Lehre noch im laufenden Modul möglich; die Lehrenden können dies in einem Report festhalten, den sie an die/den Evaluationsbeauftragte/n des Fachbereichs senden. In einer zum Ende des Semesters zusammengefassten Evaluation aller Module kann sich jede/r Lehrende/r im Gesamtkontext sehen. Bei „Auffälligkeiten“ suchen die/der Dekan/in und die/der Evaluationsbeauftragte des Fachbereichs das Gespräch mit der/dem Lehrenden. In einem jährlich stattfindenden Evaluationsworkshop (mit Lehrenden und Studierendenvertreter/innen) werden die Evaluationsergebnisse analysiert, diskutiert und Maßnahmen zur Optimierung eingeleitet, die dann wiederum später der studentischen Evaluation unterliegen; so schließt sich der Regelkreis. Das Ganze ist in der Evaluationsordnung der H-BRS geregelt (Anlage 27).

Darüber hinaus finden jährlich an der H-BRS Befragungen der Studierenden im ersten und im fünften Semester statt. Ferner werden an der H-BRS ca. eineinhalb Jahre nach dem Examen zu Absolvent/innen-Befragungen (hochschulweit im Rahmen des „Kooperationsprojekts Absolventenstudien“ – KOAB) durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die beiden Hochschulen verfügen über ein Qualitätsmanagementsystem. Das jeweils vorhandene Qualitätsmanagementsystem auf zentraler als auch dezentraler Ebene stellt deutlich die Stärke des Systems dar. Positiv hervorzuheben sind auch die Evaluation der Lehrveranstaltungen und der Module. Demnach wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, allumfassend Bewertungen abzugeben. Auch eine Rückspiegelung der Befragungsergebnisse an die Studierende findet regelmäßig statt. Besonders wertvoll können die ganztägigen Evaluations-Workshops der HGU erachtet werden. Hierbei wird allen Gruppen (Alumni, Lehrenden und Hochschulbeauftragte) die Möglichkeit der Evaluation und Weiterentwicklung der Lehrveranstaltungen gegeben. Aus den Unterlagen geht jedoch nicht hervor, ob auch Studierende an diesen Workshops beteiligt werden. Demnach wäre es anzuraten, auch aktiv Studierende an dem Workshop zu beteiligen, um Probleme und Chancen allumfassend erkennen zu können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist an den beiden Standorten erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der HGU ist es ein großes Anliegen vor allem im Kreis der hauptberuflich Lehrenden eine möglichst große Ausgewogenheit zu realisieren. So konnte bei den letzten sechs Berufungsverfahren in vier Fällen der Ruf an eine Kandidatin erteilt werden. In einem Fall wurde das Promotionsvorhaben einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin unterstützt. Mit dem danach erfolgreich durchgeführtem Berufungsverfahren konnte so eine gezielt durchgeführte Personalentwicklungsmaßnahme zu einem positiven Abschluss gebracht werden.

Zudem ist die DGUV und damit auch die HGU mit dem Zertifikat „beruf und familie“ ausgezeichnet.

Da der Gedanke der Inklusion für die Gesetzliche Unfallversicherung systemprägend ist, sieht sich die HGU verpflichtet, jedem/jeder Studierenden die Aufnahme des Studiums zu ermöglichen und richtet sich nach der jeweiligen Bedarfslage speziell aus.

Der hiesige Studiengang ist ebenso wie die H-BRS den Bestrebungen zum Auf- und Ausbau einer gender- und familiengerechten Hochschule verpflichtet. Diese Verpflichtung ist ebenfalls im Hochschulentwicklungsplan der H-BRS verankert. Dieser legt einen besonderen Fokus auf Diversität der Hochschulangehörigen sowie die Gestaltung der Hochschule als gender- und familiengerecht. Die H-BRS setzt sich verstärkt für die Vereinbarkeit von Studium/Beruf und Familie ein und wurde mit ihren zahlreichen Maßnahmen und Unterstützungsangeboten zur familiengerechten Gestaltung der Studien- und Arbeitsbedingungen bereits dreimal mit dem Audit „familiengerechte Hochschule“ zertifiziert.

Maßnahmen der H-BRS sowie des Fachbereichs Sozialpolitik zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Studium und Familie sind u.a.:

- HELP - Anlaufstelle für Beschäftigte und Studierende mit familiären Verpflichtungen
- Students' Special - Workshopangebote speziell für Studierende zur Unterstützung eines reibungslosen und gewinnbringenden Studienverlaufs; z. B. Training speziell für Studierende mit Kind(ern) und werdende und planende Mütter und Väter
- Umfangreiches Informationsangebot auf der Webseite der Gleichstellungsstelle
- Elterntreff - Regelmäßige Elterntreffen für Schwangere und Studierende mit Kindern zur Förderung des Netzwerkaufbaus unter Studierenden mit Familie
- Broschüre zu den Angeboten "Familiengerechte Hochschule" in deutscher und englischer Sprache
- „Try it" Ferienprogramm in den Oster- und Herbstferien für die Kinder der Beschäftigten, Lehrbeauftragten und Studierenden
- Individuelle Studienverlaufspläne für Studierende mit familiären Verpflichtungen

Überdies nimmt die H-BRS seit mehreren Jahren regelmäßig an der gendergerechten Veranstaltungsreihe „Girls' Day und Boys' Day“ teil, bei der Schüler/innen die Fachbereiche und Studiengänge der Hochschule kennenlernen und in Workshops selber praktische Erfahrungen sammeln können. Die Studienberatung der Hochschule wird überwiegend durch Mitarbeiterinnen durchgeführt, um auch hier besonders auf mögliche Anliegen von weiblichen Studierenden eingehen zu können.

Ein weiteres Anliegen der Hochschule ist die Unterstützung von Frauen bei Forschungsvorhaben, insbesondere der Genderforschung. Seit fünf Jahren können sich Absolventinnen, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben auf Promotionsstipendien der Gleichstellungsstelle bewerben.

Neben Aspekten der Gendergerechtigkeit und Vereinbarkeit von Studium und Familie bietet die H-BRS zudem unterstützende Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in beson-

deren Lebenslagen an. So ist der Schwerbehindertenbeauftragte der H-BRS Ansprechpartner für Studieninteressierte und Studierende sowie für Bedienstete mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Als ein erklärtes Ziel der Hochschule, Menschen mit Behinderung in alle Bereiche zu integrieren, arbeitet er mit an der barrierefreien Planung und Durchführung baulicher und organisatorischer Maßnahmen und steht mit dem FB Sozialpolitik bei allen Fragen rund um die Berücksichtigung beeinträchtigter Studieninteressierter und Studierender in Kontakt.

Des Weiteren haben die Studierenden der H-BRS bei schwierigen persönlichen Lebenslagen die Möglichkeit, das Angebot der Psychotherapeutischen Beratungsstelle des Studentenwerks Bonn als hochschulübergreifende Einrichtung für alle Studierenden der H-BRS und der Universität Bonn wahrzunehmen. Ergänzend dazu gibt es am Fachbereich Sozialpolitik sowohl eine männliche als auch eine weibliche Vertrauensperson. Weitere Anlaufstellen für Studierende bei Konfliktsituationen in der Hochschule für vertrauliche Anliegen sind darüber hinaus die Gleichstellungsbeauftragte, der AstA, die allgemeine Studienberatung sowie das International Office.

Alle diese genannten Regelungen und Vereinbarungen zur Förderung der Gender- und Chancengleichheit kommen auch den Studierenden des hiesigen Studiengangs zugute. Für Studierende mit besonderen Schutzbedürfnissen sieht die Prüfungsordnung des Studiengangs besondere nachteilsausgleichende Regelungen (§ 10 PO, Anlage 3) vor.

Hingewiesen sei an dieser Stelle auf folgende Dokumente

- Dokumentation des Gleichstellungskonzepts der H-BRS (2018-2023) im Rahmen des Professorinnenprogramms III des Bundes und der Länder; Anlage 28
- Gleichstellungsplan des FB Sozialpolitik (2018-2022); Anlage 29.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die vorliegenden Verfahren zur Wahrung und Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleiches sind als sehr positiv zu bewerten. Hervorzuheben sind hierbei die freiwillig erworbenen Zertifikate „beruf und Familie“ und „familiengerechte Hochschule“. Die Ansätze zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit werden im Gleichstellungskonzept als auch des Gleichstellungsplans der Hochschulen festgehalten. Studierende mit Behinderung oder Einschränkungen werden gemäß den Angaben des Selbstberichtes bestmöglich unterstützt. Auch Studierende mit psychischen Handicaps können sowohl die psychologische Beratung des Studierendenwerkes als auch eigens angebotene Seminare zum Thema Stress und Motivation wahrnehmen. Die Hochschulen verstehen Inklusion als Auftrag im Sinne

ihres Trägers, der Gesetzlichen Unfallversicherung. Auch die Möglichkeit eines Nachteilsausgleiches ist gem. § 10 der Prüfungsordnung vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist an den beiden Standorten erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) [Link Volltext](#)

Das Kriterium findet für den Studiengang keine Anwendung

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im dualen Studium erfolgt über die sechs Semester ein steter Wechsel von Theorie- und Praxisphasen. Die Praxisphasen sollen die Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis stärken. Die Studierenden sollen sich mit der Berufswirklichkeit vertraut machen und die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf konkrete praktische Aufgabenstellungen anwenden. Neben der verwaltungswissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen und sozialpolitischen Thematik sollen ihnen die Anforderungen der Arbeitswelt mit ihren sozialen und humanitären Fragestellungen deutlich werden. Die Praxisphasen sind thematisch entsprechenden Modulen des Studiums zugeordnet. Die Termine und die Dauer der Praxisphasen ergeben sich aus den Anlagen der „Modulbeschreibungen“ und „Praktikumsleitfaden“ der Prüfungsordnung, insbesondere aus dem Studienverlaufsplan.

Bezogen auf den dualen Charakter des Studiengangs sind bei der H-BRS sog. Praxisphasenverträge vorgesehen, in denen Rechte und Pflichten von Hochschule, UV-Träger (als Praktikumsbetrieb) und Studierenden geregelt werden (Anlage 8). Laut der Selbstauskunft wird die HGU diesen Vertrag ab 2020 ebenfalls einsetzen.

Der spezifische Mehrwert gerade dieser Kooperation mit den UV-Trägern ergibt sich durch die Praxisphasen der Studierenden bei den UV-Trägern, die i. Ü. das Wesen eines dualen (praxisintegrierenden) Studiengangs ausmachen.

Hervorgehoben sei an dieser Stelle noch eine Kooperation mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) (Anlage 9), innerhalb derer die Hochschulen der traditionellen Gegensätzlichkeit von Theorie und Praxis – gerade bei dualen Studiengängen – entgegenwirken wollen. Dabei geht es insbesondere darum, die Welten von Praxis und Hochschule zu verzahnen. Diesbezüglich hat die Hochschule mit einem Ab-

teilungsleiter im BiBB und Honorarprofessor an der H-BRS im Fachbereich Sozialpolitik publiziert (Heister/Mülheims/Rath, Infotage „Duales Studium“ zur besseren Einbeziehung von Praxisbetreuerinnen und Praxisbetreuern in das duale Studium, BWP 2015, S. 26 ff.). Ferner wurden sog. PraxisbetreuerInnen-Seminare an beiden Hochschulen etabliert, um den „Playern“ Praxis und Hochschule eine Gemeinsamkeit zu geben, von der die Studierenden profitieren können.

Ganz in diesem Sinne wurden zudem in der Änderung des Curriculums 2018 die meisten Praxisphasen in die entsprechenden (Fach)Module integriert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grad und Umfang der Kooperationen ergeben sich eindeutig durch die Praxisphasenverträge. Der Mustervertrag (Anlage 8) sieht vor allem Pflichten der Vertragspartner, organisatorische und fachliche Betreuung, Termine und Dauer der Praxisphasen Nutzung und Verwertung, Einsichtsrecht und Verschwiegenheit vor.

Die Studierenden verbringen ihre Praxisphasen bei Unfallversicherungsträgern, um dort ihr theoretisches Wissen betreut direkt in Arbeitsprozesse umzusetzen. Positiv ist hervorzuheben, dass die Betreuung der Praxisphasen sowohl durch die Hochschule als auch die Unfallversicherungsträger erfolgt. Seitens der Hochschule werden neben der fachlich betreuenden Hochschullehrerin oder dem -lehrer zusätzlich Praxisphasenbeauftragte für die organisatorische Betreuung benannt. Zur Begleitung und Organisation der Praxisphasen bei den Unfallversicherungsträgern dienen eigens berufene Hochschulbeauftragten. Somit wird auch eine angemessene Betreuung der Studierenden gewährleistet. Der kontinuierliche Kommunikationsprozess von Praxis und Hochschule ist ebenfalls gewährleistet und zwar durch regelmäßige institutionalisierte Sitzungen. Alle Aspekte, die Lehre, Prüfungen, Qualitätssicherung betreffend, liegen eindeutig in der Verantwortung der beiden Hochschulen.

Das Gutachtergremium bewertet die vorhandenen Kooperationsvereinbarungen zwischen den Hochschulen und den Unfallversicherungsträgern als transparent und vollständig. Diese berücksichtigen alle für den dualen Studiengang vorgesehenen Aspekte (vgl. auch Kapitel 2.2.7).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist an den beiden Standorten erfüllt.

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang wird von der HGU in Kooperation mit dem Fachbereich Sozialpolitik durchgeführt. Grundlage ist ein zwischen der DGUV e. V. als Trägerin der HGU in Bad Hersfeld und der HS-BRS in Hennef geschlossener Kooperationsvertrag (siehe Anlage 7).

Gemäß diesem Vertrag ist ein Kooperationsrat eingerichtet und zur institutionellen Absicherung der Zusammenarbeit etabliert worden. Der Rat besteht aus acht Mitgliedern, je vier von jeder Hochschule, je drei Lehrende und je einer/eines Studierenden. Die Aufgaben sind u. a. Weiterentwicklung der Prüfungsordnung und des Curriculums, Abstimmung des Personaleinsatzes, gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit. Der Kooperationsrat tagt zweimal im Jahr, jeweils im Vorfeld eines Semesters.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der hier zu begutachtende Bachelorstudiengang „Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung“ (B.A.) wurde auf Beschlusslage der Organe der DGUV von der HGU und dem Fachbereich Sozialversicherung der H-BRS in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe konzipiert. Der gemeinsame Studiengang wird nun an den jeweiligen Standorten „Campus Bad Hersfeld“ (HGU) und „Campus Hennef“ (Fachbereich Sozialpolitik der H-BRS) auf Grundlage desselben Curriculums seit dem Wintersemester 2015/2016 angeboten. Grundlage bildet hier ein zwischen der DGUV e. V. als Trägerin der HGU in Bad Hersfeld und der HS-BRS in Hennef geschlossener Kooperationsvertrag, in dem die Art und der Umfang dieser Kooperation ausreichend beschrieben sind. Der Vertrag berücksichtigt alle relevanten Aspekte der Zusammenarbeit innerhalb des Studiengangs, wie Konzeption des Studiengangs, Personalbemessung, Professorinnen und Professoren, Forschung sowie Räumliche und sachliche Ausstattung, Bibliothek, Finanzierung und Evaluierung des Studiengangs an den beiden Standorten. Positiv hervorzuheben ist, dass im Rahmen des Vertrags ein Kooperationsrat für die Weiterentwicklung des gemeinsamen Studiengangs etabliert wurde.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums berücksichtigt die Kooperationsvereinbarung alle relevanten Aspekte, und die Zusammenarbeit der beteiligten Akteure trägt zur Weiterentwicklung des Studienganges bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist an den beiden Standorten erfüllt.

III Begutachtungsverfahren

1 **Allgemeine Hinweise**

Der Studiengang „Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung“ (B.A.) ist seit dem Wintersemester 2011/2012 ein Bachelorangebot der HGU am Standort Campus Bad Hersfeld und des Fachbereichs Sozialpolitik der H-BRS am Campus Hennef. Es handelt sich somit im vorliegenden Begutachtungsverfahren um eine zweite bzw. dritte Reakkreditierung. Mit diesem Hintergrund sowie aufgrund der ergebnen Reiseeinschränkungen wurde durch das Gutachtergremium nach § 24 Abs. 5 der MRVO bzw. Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen sowie Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen einvernehmlich auf eine Vor-Ort-Begehung verzichtet. Die Begutachtung erfolgte auf Aktenlage, wobei die Nachfragen des Gutachtergremiums seitens der Hochschulen in schriftlicher Form beantwortet wurden.

Das Verfahren wurde durch die Akkreditierungskommission von ACQUIN fachlich-inhaltlich begleitet. Die Akkreditierungskommission schließt sich auf ihrer Sitzung am 10. Juli 2020 auf Grundlage des Akkreditierungsberichts vollumfänglich dem Votum der Gutachtergruppe an.

2 **Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (Studienakkreditierungsverordnung (StakV) und Begründung, 22.07.2019 sowie Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen, (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO), 25.01.2018;

3 **Gutachtergruppe**

- Vertreter der Hochschule: **Prof. Dr. Hermann Butzer**, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Sozialrecht, Institut für Staatswissenschaft, Institut für Arbeits-, Unternehmens- und Sozialrecht, Universität Hannover
- Vertreter der Hochschule: **Prof. Dr. Torsten Schaumberg**, Studiendekan Studienbereich Socialmanagement, Prodekan, FB Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Hochschule Nordhausen
- Vertreter der Hochschule: **Prof. Dr. Fabian Walling**, Professor für Renten- und Rehabilitationsrecht, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

- Vertreter der Berufspraxis: **Prof. Dr. Stephan Brandenburg**, Hauptgeschäftsführer Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), Hamburg
- Vertreter der Studierenden: **Markus Maisel**, LL.B., Rechtswissenschaft (Staatsexamen), Universität Potsdam

IV Datenblatt

1 **Daten zum Studiengang am Standort Bad Hersfeld zum Zeitpunkt der Begutachtung**

Erfolgsquote	Jahrgang 2013 – 2016: 96% Jahrgang 2014 – 2017: 95,45% Jahrgang 2015 – 2018: 95,52% Jahrgang 2016 – 2019: 96,19%
Notenverteilung	<i>Siehe Anlage 0 im Selbstbericht</i>
Durchschnittliche Studiendauer	6 Semester
Studierende nach Geschlecht	72% Studentinnen

2 **Daten zum Studiengang am Standort Hennef zum Zeitpunkt der Begutachtung**

Erfolgsquote	Jahrgang 2013 – 2016: 95,96% Jahrgang 2014 – 2017: 93,27% Jahrgang 2015 – 2018: 95,24% Jahrgang 2016 – 2019: 94,74%
Notenverteilung	<i>Siehe Anlage 0 im Selbstbericht</i>
Durchschnittliche Studiendauer	6 Semester
Studierende nach Geschlecht	65% Studentinnen

3 **Daten zur Akkreditierung am Standort Bad Hersfeld**

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	13.08.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	07.01.2020
Zeitpunkt der Begehung:	-
Erstakkreditiert am: durch Agentur: ACQUIN	14.12.2007
Re-akkreditiert (1): durch Agentur: ACQUIN	Von 24.06.2013 bis 30.09.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Die Begutachtung wurde gemäß § 24 der Musterrechtsverordnung auf Aktenlage durchgeführt.

An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Ausführungen in der Selbstdokumentation vom 7.01.2020 sowie Präsentation Campus Bad Hersfeld vom 6.04.2020
--	--

4 Daten zur Akkreditierung am Standort Hennef

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	13.08.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	07.01.2020
Zeitpunkt der Begehung:	-
Erstakkreditiert am: durch Agentur: FIBAA	23.12.2003
Re-akkreditiert (1): durch Agentur: FIBAA	Von 29.07.2008 bis 30.08.2013
Re-akkreditiert (2): durch Agentur: FIBAA	Von 1.08.2013 bis 30.08.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Die Begutachtung wurde gemäß § 24 der Musterrechtsverordnung auf Aktenlage durchgeführt.
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Ausführungen in der Selbstdokumentation vom 7.01.2020 sowie Präsentation Campus Hennef vom 6.04.2020

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen

sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberufli-

chen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)